

über die 18. Sitzung des Kreistages

im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern,
Lauterstraße 8 in 67657 Kaiserslautern.

[illegible]

FDP

Frau Emilie Dietz
Herr Goswin Förster

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

FWG

Herr Otto Karl Hach
Herr Harald Hübner
Frau Nicole Meier
Herr Uwe Unnold
Herr Franz Wosnitza
Herr Ero Franz Zinßmeister

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke
Herr Jochen Marwede
Frau Jutta Neißer
Frau Doris Siegfried

Teilnahme in Präsenz.
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

AfD

Herr Boudewijn Barendrecht
Frau Ursule Barendrecht
Herr Karl-Friedrich Knecht
Herr Wolfgang Straßer

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz
Teilnahme in Präsenz.

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Verwaltung – Teilnahme in Präsenz

Herr Achim Schmidt
Herr Thomas Lauer
Herr Felix Herrmann
Frau Dr. Matt-Haen
Frau Gitta Hoppe
Herr Dustin Scheidt

Büroleitung
Kämmerer
Klimaschutzmanager
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung 1, Organisation
Abteilung 1, EDV

Verwaltung – Teilnahme per Zuschaltung/Online

Frau Nadja Krill-Sprengart
Frau Andrea Ledesma
Frau Dorothee Müller
Herr Andreas Weber
Herr Tobias Metzger
Herr Michael Mersinger

Juristin
Juristin
Gleichstellungsstelle
Abteilung 1, Finanzen
Fachbereichsleitung Katastrophenschutz
Fachbereichsleitung Abfallwirtschaft

Schriftführer/in

Frau Carmen Zäuner

Entschuldigt fehlten:

Die LINKE

Frau Heike Senft

Entschuldigt.

Verwaltung

Herr Peter Keller

ltd. staatl. Beamter

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:08 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.

TOP 2 bis TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.
Herr De Fazio kommt zur Sitzung per Videoschalte hinzu.

TOP 3 bis TOP 5 (Nachwahlen):

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 9 bis TOP 11:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 41 Mitglieder des Kreistages.
Frau Hörhammer kommt zur Sitzung per Videoschalte hinzu.

TOP 12 bis TOP 17:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.
Herr Ralf Hechler verlässt die Sitzung/Videoschalte.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 07.02.2022 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 11.02.2022 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen digitalen Sitzung per Video-/Telefonkonferenz, darunter die Damen und Herren Pressevertreter sowie Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt. Außerdem die in Präsenz anwesenden Kreistagsmitglieder Herr Wolfgang Straßer sowie Herr Dr. Eike Heinicke und einige Verwaltungsmitarbeiter.

Weiterhin spricht der Vorsitzende traditionsgemäß einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Anschließend gibt Herr Leßmeister einige Hinweise und Regularien den Verfahrensablauf zur digitalen Sitzungsdurchführung bekannt. Zudem berichtet er über die im Vorfeld der Sitzung bei den Mitgliedern durchgeführte Abfrage zur Durchführung und Verfahren des Sitzungsformates. Das Gremium hatte sich dabei mehrheitlich für eine digitale Sitzungsdurchführung ausgesprochen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister gemäß §§ 44,45 KWG fest, dass für das ausgeschiedene Ratsmitglied, Frau Anja Pfeiffer, CDU-Fraktion (Mandatsniederlegung zum 31.12.2021), entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 Herr Jochen Kassel aus Weilerbach als Nachrücker für den Kreistag vorgesehen ist.

Unter Hinweis des Vorsitzenden auf die Verpflichtung gem. § 23 Abs. 2 LKO in öffentlicher Sitzung per Handschlag (VV Nr. 3 zu § 23 LKO), als reine Ordnungsvorschrift, wird dies bei einer Sitzung in Präsenz nachgeholt. Die Niederschrift über die Verpflichtung „Verpflichtungsformel“ des Herrn Kassel wurde vorab der heutigen Sitzung schriftlich eingeholt und liegt der Verwaltung vor.

Weiterhin schlägt der Vorsitzende den Gremienmitgliedern eine Absetzung von der heutigen Tagesordnung im nichtöffentlichen Sitzungsteil vor. Es handelt sich dabei um den Tagesordnungspunkt Nummer 17, die Personalangelegenheit mit der Beratungsvorlage „2735/2022“. Die Nummerierung des folgenden Punktes verschiebt sich und wird entsprechend angepasst. Hiergegen erhebt sich seitens der Mitglieder kein Widerspruch.

Vor Eintritt in die heutige Sitzung ruft Herr Landrat Leßmeister im Gedenken an die Tat vom 31. Januar 2022 an den bei einer Verkehrskontrolle ermordeten Polizeikameraden im Nachbarlandkreis Kusel, zur Teilnahme an einer Schweigeminute auf.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1 | Sachstandsbericht Corona-Pandemie | |
| 2 | Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung:
Auftragsvergabe Freianlagenplanung | 2733/2022 |
| 3 | Nachwahl eines beratenden Mitgliedes in den Sozialaus-
schuss | 2683/2021 |
| 4 | Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprü-
fungsausschuss des Schulzweckverbandes
IGS Enkenbach-Alsenborn | 2666/2021 |
| 5 | Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Kreisaus-
schuss | 2719/2022 |
| 6 | Haushaltsvollzug 2021/2022; Übertragung von Ermächtigun-
gen gem. § 17 GemHVO | 2724/2022 |
| 7 | Besteuerung der öffentlichen Hand - Einführung eines inter-
nen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der
(neuen) steuerlichen Pflichten
-TCMS- Tax Compliance Management System | 2725/2022 |
| 8 | Überplanmäßige Aufwendungen 2021 gemäß § 57 LKO
i.V.m. § 100 GemO;
Mehrbedarf im TH 8, Brand- und Katastrophenschutz | 2718/2022 |
| 9 | Überplanmäßige Aufwendungen 2021 gemäß
§ 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf TH 11, Soziales | 2729/2022 |
| 10 | Änderung der Kreisgrenze; Vereinfachtes Flurbereinigungs-
verfahren Morbach und Wörsbach | 2726/2022 |
| 11 | Antrag der SPD-Fraktion: "Einberufung des Regionalaus-
schusses" | 2754/2022 |
| 12 | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: "Photovoltaik auf
kreiseigenen Gebäuden und Gebäuden der Zweckverbände" | 2753/2022 |
| 13 | Information gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz | 2686/2021 |
| 14 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 15 | Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systembetreibern
hier: Neuverhandlung der Mitbenutzung der PPK-
Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier,
Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG im
Landkreis Kaiserslautern | 2757/2022 |
| 16 | Eilentscheidung: Personalangelegenheit | 2721/2022 |
| 17 | Personalangelegenheit | 2756/2022 |

Öffentlicher Teil

TOP 1 Sachstandsbericht Corona-Pandemie

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister schildert dem Gremium die aktuelle Situation die Pandemielage betreffend und geht dabei auf die Organisation innerhalb der Verwaltungsbehörde, dem Dienstbetrieb des angegliederten Gesundheitsamtes und den Test- sowie Impfzentren ein. Zudem gibt er einen Überblick über die Impfquote im Landkreis sowie innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

Innerhalb der Verwaltungsbehörde haben sich seit der letzten Berichterstattung keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Weiterhin gelten die 3-G-Regelung sowie die Einhaltung der Hygienebestimmungen. Die Verwaltung ist weiterhin am Hauptstandort in der Lauterstraße ohne vorherige Terminvergabe zu den Öffnungszeiten für das Publikum zugänglich. Obwohl derzeit auf Landesebene Lockerungen in Erwägung gezogen werden, gilt weiterhin die Maskenpflicht sowie eine Sitzungsdurchführung unter Einhaltung der geltenden 3-G-Regelungen. Trotz der derzeitigen Höchstinzidenzzahlen mit deutlich über 600 Neuinfektionen findet im Gesundheitsamt Wochenbetrieb statt.

Weiterhin berichtet Herr Leßmeister über die Testungsmöglichkeiten innerhalb des Landkreises, welche weiterhin in ausreichender Anzahl und Dichte vorgehalten werden. Insbesondere ergeht hierzu der Hinweis, sollte ein positiver Selbsttest vorliegen und wird dieser durch eine sich anschließende POC-Testung bestätigt, gilt diese Testung als Überweisung i.S.d. ÖGD und berechtigt somit zur Durchführung einer PCR-Testung. Abschließend verweist der Vorsitzende auf die derzeit deutlich rückläufigen Impfanmeldungen und Durchführungen; demnach kommt es beim Impfzentrum in Kaiserslautern zu einzelnen Schließungstagen.

Das Wort wird anschließend an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie gibt den Mitgliedern einen Überblick zur derzeitigen Hospitalisierungssituation sowie beschreibt die Situation innerhalb des Gesundheitsamtes. Sie informiert weiter über eine etwas fallende Inzidenz an Neuinfektionen. Außerdem berichtet sie über die Belegungszahlen der 4 Standorte des Westpfalzkrankenhauses Kaiserslautern und verweist auf die deutlich erkennbaren derzeitigen Schwerpunkte bei Neuinfektionen im jüngeren Personenkreis wie Kitas und Schulen. Weitere Erkrankungsschwerpunkte liegen bei Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen sowie Seniorenheimen. Für die verwaltungsseitige Unterstützung und Verstärkung im Bereich des Gesundheitsamtes spricht Frau Heß-Schmidt ausdrücklich ihren Dank an die Bundeswehr aus.

Ergänzend werden die Wochenberichte sowie der LUA-Wochenbericht der Niederschrift beigefügt.

Sprechvorlage

Landkreis
Kaiserslautern



Datum: 14.02.2022

Anlass: Sitzung des Kreistages –
Sachstandsbericht Corona-Pandemie

Organisation der Verwaltung im Corona-Krisenmodus

- In der Kreisverwaltung gilt weiterhin die 3G-Regel. Die Corona-Verhaltensregeln und Mitarbeiterinformationen werden jeweils den aktuellen Corona-Bestimmungen angepasst.
- Alle Dienststellen der **KV KL** (außer der Abt. „Jugend und Soziales“ in der Fischerstr.) sind weiterhin regulär für den Publikumsverkehr auch ohne Termin zu den gewohnten Öffnungszeiten unter Beachtung der 3G-Regel zugänglich.
- Ausgenommen von den Regelungen ist die Abteilung „Jugend und Soziales“ im Bereich des Standortes Fischerstraße bzw. im Casino am Altenhof.
- Nicht immunisierte Besucherinnen und Besuchern müssen weiterhin einen zertifizierten Test vorlegen.
- Der Zutritt durch Besucher in die Verwaltungsgebäude ist zudem weiterhin nur unter Berücksichtigung der **Maskenpflicht** mit medizinischer Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 nach vorheriger Desinfektion der Hände gestattet.
- Für die Teilnahme an **Gremiensitzungen** gilt ebenfalls die 3G-Regel, d. h. nur mit nachgewiesenem Impfstatus bzw. nachgewiesener Genesenenbescheinigung oder nachgewiesenem negativen Schnelltest.

Gesundheitsamt

- Im **Gesundheitsamt** findet auf Grund der aktuellen Warnstufe weiterhin ausschließlich Wochenbetrieb statt, d. h. an den Wochenenden erfolgt der Dienstbetrieb nur im Bedarfsfall bzw. im Bereitschaftsbetrieb.
- Aktuelle Berichterstattung durch die zuständige GBL Frau Gudrun Heß-Schmidt

Testzentren

- PCR-Testungen sind weiterhin in den bekannten PCR-Teststellen möglich; nach einem positiven POC-Test in einer beim Land registrierten Teststelle kann mithilfe der Testzertifikat im Anschluss ein PCR-Test auf Kassenleistung erfolgen.

- Die so genannten Bürgertests sind weiterhin kostenlos in den privaten und anerkannten Schnell-Testzentren erhältlich. Ausnahmen gelten nach wie vor für Kinder sowie für Personen, die nicht gegen Corona geimpft werden können. Nähere und aktuelle Infos unter: [Testen rlp.de](https://www.testen.rlp.de) Die Testinfrastruktur wird derzeit dem höheren Testaufkommen in vielen Kommunen wieder angepasst.

Impfzentrum KL

- Der Betrieb im **Impfzentrum Kaiserslautern** finden weiterhin in der OPEL-Werkshalle statt. Die Anzahl der täglichen Impfungen sind derzeit deutlich rückläufig, weshalb es vereinzelt zu Schließtagen kommt und zusätzlich freies Impfen ohne Voranmeldung angeboten wird. Die Impfungen werden weiterhin durch die niedergelassenen Ärzte und die Mobilen Impfteams bzw. den Impfbus RLP unterstützt. Hinzu kommen nach Änderung der Corona-Impfverordnung die Apotheken.
- Impfmonitoring LK KL** (Stand 7. Februar 2022 – siehe Anhang):

Impfquote je Landkreis**

Kaiserslautern

	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung
	75,94%	76,29%
Bevölkerungszahl über 4 Jahren	100.280	Kaiserslautern

Impfquote der Bevölkerung über 4 Jahren mit Auffrischungsimpfungen
55,06%

Quelle: STALA

Impfquote in Rheinland-Pfalz**

	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung
	74,83%	76,28%
Rheinland-Pfalz:	3.903.926	

**inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Import=Wohnort des Impflinges

Zum Vergleich die Stadt KL:

Impfquote je Landkreis**

Kaiserslautern (Stadt)

	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung
	73,79%	73,69%
Bevölkerungszahl über 4 Jahren	94.836	Kaiserslautern (Stadt)

Impfquote der Bevölkerung über 4 Jahren mit Auffrischungsimpfungen
51,23%

Quelle: STALA

Impfquote in Rheinland-Pfalz**

	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung
	74,83%	76,28%
Rheinland-Pfalz:	3.903.926	

**inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Import=Wohnort des Impflinges

Anzahl durchgeführter Impfungen im Impfzentrum

Kaiserslautern

	Gesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung
	173.943	72.523	69.484
davon wohnhaft außerhalb RLP	1.389	592	547
davon ohne GKZ Angabe*	412	149	143

*z.B. Personen mit Wohnort außerhalb Deutschland

Impflinge unter 18 Jahren

	u18 Gesamt	u18 Erstimpfung	u18 Zweitimpfung
	8.874	4.451	3.569

Auffrischungsimpfung

Gesamt
31.936

Terminierung

Termine vergeben	Registrierungen	Registrierungen Alter 5-11 Jahre	Registrierungen Novavax
75.760	76.651	4.827	716
Stand Terminierung: 08.02.2022			

Corona-Wochenbericht Gesundheitsamt (KW 6):

Datum	7-Tage-Inzidenz/100 TEW Landkreis KL				7-Tage-Inzidenz/100 TEW Land RLP				7-Tage- Hospital.- Inzidenz/ 100 TEW
	+USAFE	< 20 J.	20-59 J.	≥ 60 J.	+USAFE	< 20 J.	20-59 J.	≥ 60 J.	
07.02.2022	1.434,5	3.011,3	1.900,0	409,2	1.099,0	1.928,5	1.255,0	349,9	5,49
08.02.2022	1.455,6	3.067,9	1.932,2	399,9	1.127,1	1.930,0	1.297,8	369,4	5,80
09.02.2022	1.404,6	2.959,5	1.869,8	378,2	1.134,1	1.921,2	1.308,2	380,4	6,24
10.02.2022	1.300,4	2.610,7	1.754,3	396,8	1.134,4	1.928,2	1.301,9	388,2	6,26
11.02.2022	1.322,2	2.667,3	1.760,0	434,0	1.130,8	1.932,8	1.291,5	391,3	6,09
12.02.2022	1.322,2	2.667,3	1.760,0	434,0	1.090,2	1.853,4	1.248,0	378,2	6,02
13.02.2022	1.322,2	2.667,3	1.760,0	434,0	1.101,8	1.882,1	1.257,6	383,2	5,80

LUA-Wochenbericht RLP (KW 6 / 2022):

Siehe Anhang!

(C) Fälle der letzten 2 Kalenderwochen (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 2 Kalenderwochen, Stand 09.02.2022																
Kalenderwochen 5 bis 6	PCR pos. Fälle mit Symptomen				PCR pos. Hospitalisierungen				... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung				... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			
	Impfung/Immunität				Impfung/Immunität				Impfung/Immunität				Impfung/Immunität			
Altersgruppen	N ^a	AI ^b	VI ^c	UI ^d	N ^a	AI ^b	VI ^c	UI ^d	N ^a	AI ^b	VI ^c	UI ^d	N ^a	AI ^b	VI ^c	UI ^d
0-11 Jahre	441	0%	1%	99%	8	0%	0%	100%	4	0%	0%	100%	0	-	-	-
12-19 Jahre	209	13%	33%	53%	2	50%	0%	50%	0	-	-	-	0	-	-	-
20-29 Jahre	203	42%	36%	22%	8	13%	38%	50%	3	0%	0%	100%	0	-	-	-
30-39 Jahre	319	40%	34%	25%	9	33%	22%	44%	4	0%	25%	75%	0	-	-	-
40-49 Jahre	223	42%	31%	27%	5	40%	40%	20%	3	0%	67%	33%	1	0%	0%	100%
50-59 Jahre	159	43%	30%	27%	4	0%	0%	100%	3	0%	0%	100%	0	-	-	-
60-69 Jahre	74	54%	19%	27%	10	10%	30%	60%	8	13%	13%	75%	1	100%	0%	0%
70 Jahre und älter	67	63%	13%	24%	19	58%	21%	21%	11	36%	27%	36%	1	0%	0%	100%
unbekannt	1	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
Gesamt	1696	29%	24%	48%	65	29%	22%	49%	36	14%	19%	67%	3	33%	0%	67%

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz der letzten 2 Kalenderwochen und des RKI Impfquotenmonitorings (Stand: 09.02.2022)

an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

AI - geboosterter Personen mit Auffrischungsimpfung

VI - vollständig geimpfte aber nicht geboosterter Personen

UI - ungeimpfte Personen

SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)

Ausbruchskontext	Gesamte Pandemie				Letzte 28 Tage			
	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle
Privat	8306	1111	96	8	203	13	2	1
Freizeit	130	32	11	2	4	0	0	0
Hotel, Pension, Herberge	35	10	2	0	1	0	0	0
Krankenhaus, Reha, u.Ä.	197	55	42	21	12	4	3	0
Senioreneinrichtung	123	65	115	125	11	5	12	3
Schule	435	85	35	2	66	15	4	0
Kita	271	122	81	4	38	27	21	0
Verkehrsmittel	58	9	7	0	0	0	0	0
Speisestätte	14	8	6	0	0	0	0	0
Einrichtung für Geflüchtete	22	14	9	7	3	2	0	0
Arbeitsplatz	448	136	57	12	9	1	0	1



COVID-19

Wochenbericht des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz

KW 06/2022

Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

auf Grundlage des Meldewesens nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermitteln die 24 Gesundheitsämter des Landes Rheinland-Pfalz täglich Fälle meldepflichtiger Infektions-Krankheiten (§ 6 IfSG) bzw. Nachweise von Infektions-Erregern (§7 IfSG), die in den letzten 24 Stunden durch meldepflichtige Personen (z.B. Ärzt*innen, Leiter*innen von Einrichtungen) gemeldet wurden, an die Landesmeldestelle des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in pseudonymisierter Form (d.h. ohne identifizierende Daten) weiter (vgl. hierzu §11 IfSG). Das Landesuntersuchungsamt sichtet, analysiert und bewertet diese Daten täglich bevor diese an das Robert Koch-Institut in Berlin weiter übermittelt werden. So entsteht aus den Meldedaten nach IfSG die tägliche Berichterstattung über die COVID-19 Pandemie, aber auch über andere Infektionskrankheiten wie beispielsweise die Virusgrippe (Influenza), zunächst auf Landes- und dann, zeitlich leicht verzögert, auf Bundesebene. Der hierbei übermittelte Meldedatensatz kann ausschließlich durch das übermittelnde Gesundheitsamt bearbeitet werden, d.h. jeglicher Meldeinhalt wie beispielsweise das Melde-, Erkrankungs-, Hospitalisierungs- und Sterbedatum werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt in der Übermittlungssoftware festgelegt. Eine Änderung der Daten durch das Landesuntersuchungsamt ist nicht möglich. Die Auswertung selbst als Grundlage der Berichterstattung erfolgt zu definierten Zeitpunkten durch festgelegte Algorithmen, die stets auf die Originaldatenbank zugreifen. Dies bedeutet zum einen, dass alleine die zum Auswertzeitpunkt übermittelten Daten das Ergebnis der Auswertung bestimmen. Zum anderen wird deutlich, dass Fehler in einer übermittelten Meldung, die durch das Gesundheitsamt im dortigen Datensatz bereinigt wurden, in der Auswertung des Folgetages automatisch berücksichtigt werden. Eine Fortschreibung von Datenständen und damit eine Übertragung von Fehlern findet nicht statt.

Der Übermittlungsprozess von Gesundheitsamt über die Landesmeldestelle und das Robert Koch-Institut bringt es mit sich, dass über einen sich ständig ändernden Datensatz zu verschiedenen Zeitpunkten berichtet wird. Zusammen mit Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen erklären diese Umstände die zuweilen bemerkbaren Unterschiede in der Berichterstattung zwischen RKI und Landesbehörden. Gleichzeitig ist das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetz als sog. Surveillance-System (aus dem Französischen von „surveiller“ = überwachen) erdacht und implementiert worden. Als solches hat es die Aufgabe, zeitnah über neu auftretende Infektionsereignisse in der Bevölkerung zu informieren und neue Entwicklungen bei bekannten Infektionsgeschehen kurzfristig abzubilden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Entsprechend ist das Meldewesen nach IfSG darauf ausgerichtet, Information schnell zu liefern – die Maxime der Datenvollständigkeit, wie sie beispielsweise im Meldewesen eines Einwohnermeldeamtes hohe Priorität genießt, ist in diesem Surveillancesystem hingegen von nachgeordneter Bedeutung. Entsprechend sind sowohl die zur Meldung verpflichteten Personen als auch die Gesundheitsämter im IfSG angehalten, ggf. auch unvollständig recherchierte Fälle unverzüglich zu übermitteln. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Fußnoten und Anmerkungen an den folgenden Tabellen und Abbildungen, die auf die jeweiligen Datengrundlage bzw. entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenvollständigkeit hinweisen.

Alle COVID-19-Wochenberichte sowie weitere Meldedaten finden Sie auf unserer Homepage unter www.lua.rlp.de. Dort gibt es auch eine Erklärung zur Berechnung des 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Neuinfektionen.

Abschließend gilt an dieser Stelle unser Dank den Mitarbeiter*innen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die dem LUA mit ihrer Recherchearbeit zu jedem Meldefall die für die Pandemiesteuerung und Bürgerinformation unschätzbar wertvollen Meldedaten jeden Tag neu zur Verfügung stellen.

Ihr Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

2

In den **letzten 7 Tagen** als infiziert, hospitalisiert und in den **letzten 4 Wochen** als verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter

4

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz

5

Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung*, seit 2021 (A) bzw. der letzten 8 (B) und 2 Kalenderwochen (C)

6

Impfeffektivität gegen schwere COVID-19 Erkrankung, letzte 8 Kalenderwochen, Rheinland-Pfalz

8

Übersicht über die **7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe** in den vergangenen 30 Meldewochen

8

Epidemische Kurve: SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020

9

SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)

9

In den letzten 7 Tagen als infiziert, hospitalisiert und in den letzten 4 Wochen als verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter

Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Meldedatum in den letzten 7 Tagen											Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IfSG mit Sterbedatum in den letzten 28 Tagen ^A										Kreis/Stadt
Kreis/Stadt, Stand 09.02.2022	SARS-CoV-2 Infektionen (PCR-pos.)						Hospitalisiert SARS-CoV-2-PCR ^B	...davon aufgrund von COVID-19 ^B						Verstorben SARS-CoV-2-PCR ^C		...davon aufgrund von COVID-19 ^{B,C}					
	N	Inzidenz pro 100.000 EW ^C						N	N	Indizienz /100.000 EW ^C					N	N	0-11J. N	12-19J. N	20-59J. N	≥ 60J. N	
		RLP ^D	+USAF ^E	0-11J.	12-19J.	20-59J.				≥ 60J.	RLP ^D	0-11J.	12-19J.	20-59J.							
Rheinland-Pfalz	46906	1144,5	1134,1	1856,8	2017,8	1308,6	379,6	258	92	2,2	2,0	1,0	1,2	4,5	99	78	0	0	7	71	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein-Westerwald	14095	1117,5	1117,5	1880,3	1939,3	1284,3	368,1	53	14	1,1	1,5	1,1	0,9	1,3	27	23	0	0	2	21	VG Mittelrhein-Westerwald
Ahrweiler	1568	1201,7	1201,7	2253,7	2108,3	1382,5	399,3	5	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Ahrweiler
Altenkirchen	1430	1107,8	1107,8	1729,8	2011,1	1251,6	418,9	10	4	3,1	7,0	10,3	0,0	5,1	2	2	0	0	1	1	Altenkirchen
Cochem-Zell	569	924,0	923,3	1911,5	1592,2	1060,6	283,6	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Cochem-Zell
KS Koblenz	1205	1062,7	1062,7	1862,3	1987,3	1117,3	453,5	5	2	1,8	0,0	0,0	1,6	3,1	3	3	0	0	0	3	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	2119	986,6	986,6	1465,3	1791,2	1132,7	363,2	4	1	0,5	0,0	0,0	0,0	1,5	3	3	0	0	0	3	Mayen-Koblenz
Neuwied	2585	1411,6	1411,6	1995,6	2339,1	1752,9	384,0	3	1	0,5	4,8	0,0	0,0	0,0	8	8	0	0	0	8	Neuwied
Rhein-Hunsrück	985	952,6	952,6	1664,4	1503,4	1129,5	295,3	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	1363	1112,0	1111,9	2269,9	2000,0	1235,6	319,9	11	3	2,4	0,0	0,0	3,2	2,6	4	0	0	0	0	0	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	2271	1119,7	1119,7	1958,6	1842,1	1260,6	356,6	14	3	1,5	0,0	0,0	2,8	0,0	5	5	0	0	1	4	Westerwaldkreis
VG Rheinhessen-Nahe	12190	1381,5	1377,1	2431,7	2372,1	1513,5	464,8	93	37	4,2	5,1	3,1	2,1	8,0	20	14	0	0	1	13	VG Rheinhessen-Nahe
Alzey-Worms	1833	1402,3	1401,9	2399,9	2303,6	1575,2	448,6	18	1	0,8	0,0	0,0	1,5	0,0	5	3	0	0	1	2	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	2323	1463,3	1463,2	2722,9	2667,1	1627,4	485,0	13	5	3,1	0,0	0,0	0,0	10,0	1	1	0	0	0	1	Bad Kreuznach
Birkenfeld	928	1148,1	1114,5	1985,1	1810,7	1359,8	416,5	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Birkenfeld
Mainz-Bingen	2570	1215,0	1214,2	2202,2	2051,3	1297,5	449,6	13	9	4,3	12,3	0,0	1,8	6,5	3	2	0	0	0	2	Mainz-Bingen
KS Mainz	3017	1389,5	1388,4	2628,1	2379,4	1438,9	439,9	31	18	8,3	4,5	14,4	3,8	19,8	7	5	0	0	0	5	KS Mainz
KS Worms	1519	1820,1	1820,1	2484,2	3256,3	2108,5	597,5	17	4	4,8	10,2	0,0	4,5	4,3	3	2	0	0	0	2	KS Worms
VG Rheinpfalz	9124	1014,2	1014,2	1308,2	1881,3	1203,6	354,4	46	21	2,3	2,0	0,0	0,6	6,0	29	28	0	0	3	25	VG Rheinpfalz
Bad Dürkheim	1155	868,4	868,2	1210,9	1795,8	1043,4	298,9	5	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	2	0	0	0	2	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	456	935,4	935,4	823,8	1480,9	1230,6	342,5	1	1	2,1	0,0	0,0	0,0	6,8	1	1	0	0	0	1	KS Frankenthal
Germersheim	1944	1506,9	1506,7	2175,5	3033,4	1667,0	520,4	8	7	5,4	0,0	0,0	4,4	11,0	5	5	0	0	1	4	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	416	891,1	891,0	1370,7	1561,1	1023,3	243,6	4	1	2,1	0,0	0,0	0,0	8,1	1	1	0	0	0	1	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	1885	1092,4	1092,4	1042,7	2017,7	1262,6	456,1	8	6	3,5	9,1	0,0	0,0	9,3	6	5	0	0	0	5	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	554	1039,3	1039,1	1616,5	2024,2	1194,6	400,8	3	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	1309	845,9	845,8	967,7	1533,2	1075,7	261,2	5	2	1,3	0,0	0,0	0,0	4,2	7	7	0	0	1	6	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	491	967,7	967,6	1203,5	1372,1	1187,9	414,4	3	2	3,9	0,0	0,0	0,0	13,0	1	1	0	0	0	1	KS Speyer
Südliche Weinstr.	914	825,0	825,0	1459,3	1281,7	992,7	248,7	9	2	1,8	0,0	0,0	0,0	5,7	5	5	0	0	1	4	Südliche Weinstr.
VG Trier	5502	1029,5	1019,8	1668,9	1709,1	1186,3	331,2	31	7	1,3	0,0	0,0	0,0	4,5	9	3	0	0	0	3	VG Trier
Bernkastel-Wittlich	1021	906,1	893,1	1293,6	1774,6	1124,5	215,7	5	2	1,7	0,0	0,0	0,0	5,7	5	2	0	0	0	2	Bernkastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	871	870,5	843,2	1250,8	1192,9	1031,3	344,0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	1637	1087,5	1086,4	2076,0	1724,1	1205,8	315,9	14	4	2,7	0,0	0,0	0,0	9,2	2	1	0	0	0	1	Trier-Saarburg
KS Trier	1411	1274,9	1274,3	1951,1	2155,5	1405,4	431,4	11	1	0,9	0,0	0,0	0,0	3,8	2	0	0	0	0	0	KS Trier
Vulkaneifel	562	929,1	928,9	1556,5	1668,6	1044,5	415,1	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	Vulkaneifel
VG Westpfalz	5995	1151,3	1089,3	1989,4	2165,3	1319,3	363,5	35	13	2,4	0,0	0,0	2,3	4,3	14	10	0	0	1	9	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	726	961,1	951,9	1396,9	1558,8	1179,1	300,3	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	1738	1634,7	1404,6	3093,7	2747,4	1869,8	378,2	8	7	5,7	0,0	0,0	9,5	6,2	2	1	0	0	0	1	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	1443	1447,9	1359,2	2360,2	2821,1	1540,3	576,9	6	3	2,8	0,0	0,0	1,8	7,3	4	3	0	0	0	3	KS Kaiserslautern
Kusel	408	582,0	552,3	849,9	1170,9	675,4	238,6	5	2	2,7	0,0	0,0	0,0	8,5	3	1	0	0	0	1	Kusel
KS Pirmasens	407	1013,0	1012,7	1687,6	2476,7	1225,3	198,9	1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Pirmasens
Südwestpfalz	906	954,6	942,7	1660,4	1747,1	1113,8	383,0	6	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	3	0	0	1	2	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	367	1079,4	1078,8	1801,0	2568,2	1178,4	336,4	8	1	2,9	0,0	0,0	0,0	9,3	1	1	0	0	0	1	KS Zweibrücken

IfSG=Infektionsschutzgesetz; VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl

^A Fälle ohne Angabe eines Sterbedatums zum Zeitpunkt der erstmaligen Abfrage <5%^B N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache^C Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen.^D Gesamtbevölkerung Rheinland-Pfalz. Quelle der Bevölkerungszahlen zur Inzidenzberechnung ist das stat. Landesamt RLP, unter: http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/showdatasheet.php?lingo=deutsch&tab_id=244; Bevölkerungsstand 31.12.2020^E +USAF=U.S. Armed Forces; Berechnung der Inzidenz/100.000 unter Berücksichtigung der mit Stand vom 18.10.2021 in der Gebietseinheit stationierten U.S. Streitkräfte

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz

Fälle mit laborbestätigter SARS-CoV-2 Infektion, seit Beginn der Pandemie																									
Kreis/Stadt, Stand 09.02.2022	Alle Infektionen (PCR-positiv)				Differenz zur Vorwoche (Stand: 02.02.2022)				Hospitalisiert mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zum Hospitalisierungsgrund und ursächlich wegen COVID-19 Erkrankung				Verstorben mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zur Todesursache und ursächlich an COVID-19 Erkrankung				Kreis/Stadt						
	N	Altersverteilung (%) ^A				N	Altersverteilung (%) ^A				N ^B	% ^B	Altersverteilung (%) ^{A,B}												
		0-11.J.	12-19.J.	20-59.J.	≥60.J.		0-11.J.	12-19.J.	20-59.J.	≥60.J.			0-11.J.	12-19.J.	20-59.J.	≥60.J.									
Rheinland-Pfalz	457815	15%	11%	59%	15%	54644	18%	13%	59%	10%	15474	7363	47,6%	3%	1%	37%	59%	4852	3471	71,5%	0%	0%	6%	94%	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein- Westerwald	130016	15%	12%	58%	15%	17397	18%	13%	59%	10%	4374	1976	45,2%	2%	1%	38%	59%	1332	1101	82,7%	0%	0%	6%	94%	VG Mittelrhein- Westerwald
Ahrweiler	12900	17%	10%	58%	15%	1571	20%	12%	57%	11%	342	125	36,5%	3%	2%	31%	64%	82	80	97,6%	0%	0%	8%	93%	Ahrweiler
Altenkirchen	13222	16%	12%	57%	15%	1477	17%	14%	57%	12%	628	318	50,6%	3%	1%	40%	56%	118	106	89,8%	0%	0%	6%	94%	Altenkirchen
Cochem-Zell	5875	16%	10%	57%	17%	584	20%	13%	57%	11%	198	96	48,5%	1%	2%	21%	76%	86	68	79,1%	0%	0%	4%	96%	Cochem-Zell
KS Koblenz	13391	15%	11%	60%	15%	2304	20%	13%	57%	10%	259	86	33,2%	1%	2%	37%	59%	179	151	84,4%	0%	0%	5%	95%	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	21094	14%	12%	59%	15%	3934	17%	14%	59%	10%	487	153	31,4%	3%	2%	34%	61%	210	184	87,6%	0%	0%	5%	95%	Mayen-Koblenz
Neuwied	21241	15%	12%	57%	15%	2645	16%	13%	62%	9%	532	250	47,0%	4%	1%	35%	60%	226	215	95,1%	0%	0%	5%	95%	Neuwied
Rhein-Hunsrück	10626	15%	11%	57%	18%	1024	19%	12%	60%	10%	469	141	30,1%	1%	1%	29%	70%	119	32	26,9%	0%	0%	13%	88%	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	11787	16%	11%	58%	15%	1434	22%	13%	56%	9%	513	255	49,7%	2%	0%	46%	52%	113	76	67,3%	0%	0%	12%	88%	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	19880	16%	12%	58%	14%	2424	19%	13%	59%	9%	946	552	58,4%	2%	1%	42%	56%	199	189	95,0%	0%	0%	6%	94%	Westerwaldkreis
VG Rheinhessen-Nahe	106565	16%	11%	60%	13%	13140	20%	13%	59%	9%	3367	1475	43,8%	3%	2%	41%	55%	1059	431	40,7%	0%	0%	9%	91%	VG Rheinhessen- Nahe
Alzey-Worms	14703	16%	11%	58%	15%	2036	21%	13%	58%	9%	549	232	42,3%	2%	1%	38%	59%	162	78	48,1%	0%	0%	5%	95%	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	18549	17%	12%	57%	14%	2322	20%	14%	56%	11%	347	133	38,3%	0%	2%	41%	57%	156	31	19,9%	0%	0%	10%	90%	Bad Kreuznach
Birkenfeld	9444	17%	12%	55%	16%	1005	18%	11%	59%	12%	489	266	54,4%	5%	3%	30%	63%	122	118	96,7%	0%	0%	3%	97%	Birkenfeld
Mainz-Bingen	22705	17%	11%	58%	14%	2826	21%	13%	55%	11%	671	257	38,3%	3%	1%	42%	54%	259	81	31,3%	0%	0%	12%	88%	Mainz-Bingen
KS Mainz	28887	15%	10%	65%	11%	3269	19%	11%	63%	7%	825	359	43,5%	3%	1%	44%	52%	241	84	34,9%	0%	0%	15%	85%	KS Mainz
KS Worms	12277	16%	12%	59%	13%	1682	16%	14%	61%	9%	486	228	46,9%	4%	3%	47%	46%	119	39	32,8%	0%	0%	15%	85%	KS Worms
VG Rheinpfalz	115906	15%	11%	59%	16%	11276	15%	14%	61%	10%	3814	2100	55,1%	3%	1%	36%	59%	1463	1262	86,3%	0%	0%	5%	94%	VG Rheinpfalz
Bad Dürkheim	12204	13%	10%	56%	20%	1201	15%	15%	60%	11%	498	160	32,1%	1%	2%	29%	68%	191	178	93,2%	0%	0%	3%	97%	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	6607	15%	11%	60%	15%	568	10%	12%	66%	12%	128	71	55,5%	8%	1%	37%	54%	76	65	85,5%	0%	0%	11%	89%	KS Frankenthal
Germersheim	18861	15%	11%	59%	15%	2061	16%	15%	58%	10%	721	531	73,6%	1%	1%	34%	65%	188	182	96,8%	0%	1%	5%	95%	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	5707	14%	11%	61%	14%	574	17%	13%	63%	7%	300	164	54,7%	1%	1%	37%	62%	59	52	88,1%	0%	0%	6%	94%	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	27230	14%	12%	60%	14%	2658	13%	15%	62%	9%	684	420	61,4%	7%	4%	46%	43%	380	298	78,4%	0%	0%	6%	94%	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	5749	15%	11%	58%	16%	578	17%	14%	57%	12%	228	89	39,0%	2%	0%	42%	56%	54	53	98,1%	0%	0%	8%	92%	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	19356	15%	10%	58%	16%	1702	14%	13%	63%	10%	449	251	55,9%	3%	1%	38%	58%	264	214	81,1%	0%	0%	7%	93%	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	7969	13%	11%	59%	17%	665	14%	11%	64%	12%	220	141	64,1%	4%	1%	41%	54%	108	91	84,3%	0%	0%	3%	97%	KS Speyer
Südliche Weinstr.	12223	16%	10%	56%	17%	1269	20%	11%	59%	9%	586	273	46,6%	2%	1%	22%	75%	143	129	90,2%	0%	0%	2%	98%	Südliche Weinstr.
VG Trier	49860	16%	11%	60%	13%	6127	18%	12%	61%	9%	1634	930	56,9%	3%	1%	39%	58%	358	265	74,0%	0%	0%	6%	94%	VG Trier
Berncastel-Wittlich	10242	17%	11%	59%	13%	1153	16%	14%	62%	8%	449	288	64,1%	2%	1%	42%	55%	82	68	82,9%	0%	0%	3%	97%	Berncastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	9718	16%	11%	61%	12%	1067	17%	10%	63%	10%	248	133	53,6%	2%	2%	41%	56%	47	36	76,6%	0%	0%	17%	83%	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	14036	18%	10%	59%	13%	1805	22%	12%	57%	8%	415	244	58,8%	2%	1%	30%	67%	114	106	93,0%	0%	0%	5%	95%	Trier-Saarburg
KS Trier	10610	15%	11%	64%	10%	1540	16%	12%	64%	8%	256	135	52,7%	4%	1%	41%	54%	44	38	86,4%	0%	0%	5%	95%	KS Trier
Vulkaneifel	5254	15%	11%	56%	18%	562	17%	13%	56%	15%	266	130	48,9%	4%	2%	44%	51%	71	17	23,9%	0%	0%	12%	88%	Vulkaneifel
VG Westpfalz	55468	15%	11%	59%	15%	6704	18%	13%	58%	10%	2285	882	38,6%	1%	1%	31%	67%	640	412	64,4%	0%	0%	7%	93%	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	7130	13%	11%	59%	16%	864	15%	12%	63%	9%	287	105	36,6%	1%	2%	22%	75%	93	69	74,2%	0%	0%	9%	91%	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	13917	18%	12%	59%	11%	1912	23%	13%	57%	7%	383	108	28,2%	1%	1%	35%	63%	108	56	51,9%	0%	0%	11%	89%	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	13180	15%	11%	62%	13%	1574	17%	13%	59%	10%	476	124	26,1%	0%	1%	38%	61%	164	104	63,4%	0%	0%	4%	96%	KS Kaiserslautern
Kusel	5869	14%	10%	58%	17%	526	14%	13%	59%	14%	316	133	42,1%	0%	1%	33%	66%	84	55	65,5%	0%	0%	5%	95%	Kusel
KS Pirmasens	4049	15%	13%	55%	17%	435	17%	18%	58%	7%	257	130	50,6%	2%	2%	27%	69%	71	52	73,2%	0%	0%	4%	96%	KS Pirmasens
Südwestpfalz	8123	13%	10%	57%	20%	988	17%	12%	57%	14%	431	208	48,3%	1%	0%	27%	71%	109	67	61,5%	0%	0%	6%	94%	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	3200	17%	13%	58%	12%	405	17%	18%	56%	10%	135	74	54,8%	3%	3%	43%	51%	11	9	81,8%	0%	0%	22%	78%	KS Zweibrücken

VG=Versorgungsgebiet gem. Krankenhausplan des Landes; N=Anzahl; ^AFälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen; ^BN bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache.

Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung*, seit 2021 (A) bzw. der letzten 8 (B) und 2 Kalenderwochen (C)

(A) Fälle seit 2021

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, seit 2021, Stand 09.02.2022																								
seit 2021	PCR pos. Fälle mit Symptomen				PCR pos. Hospitalisierungen				... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung				... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation				Verstorben, mit positiver PCR				... davon verstorben aufgrund von COVID-19			
Altersgruppen	N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität		
		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %				
0-11 Jahre	15103	0%	0%	100%	259	0%	0%	100%	118	0%	0%	100%	2	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-
12-19 Jahre	11394	2%	16%	82%	153	1%	16%	83%	50	0%	10%	90%	1	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-
20-29 Jahre	15708	6%	30%	64%	371	1%	14%	85%	148	0%	11%	89%	19	0%	16%	84%	5	0%	0%	100%	5	0%	0%	100%
30-39 Jahre	17311	6%	32%	62%	622	2%	15%	83%	339	0%	11%	89%	40	0%	5%	95%	11	0%	9%	91%	11	0%	9%	91%
40-49 Jahre	14762	7%	35%	59%	639	1%	13%	85%	390	1%	9%	91%	74	0%	7%	93%	31	0%	6%	94%	29	0%	3%	97%
50-59 Jahre	13853	7%	35%	58%	938	2%	16%	83%	556	1%	12%	87%	128	2%	8%	90%	64	3%	11%	86%	58	3%	12%	84%
60-69 Jahre	7509	7%	38%	54%	950	2%	19%	79%	558	2%	17%	81%	162	2%	12%	86%	136	1%	13%	85%	107	1%	13%	86%
70 Jahre und älter	5258	10%	45%	45%	2141	6%	28%	66%	1071	5%	27%	68%	190	3%	19%	77%	868	4%	19%	77%	644	5%	20%	76%
unbekannt	47	4%	23%	72%	1	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
Gesamt	100945	5%	27%	68%	6074	3%	19%	77%	3230	2%	17%	81%	616	2%	12%	86%	1115	3%	18%	79%	854	4%	17%	79%

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz seit 2021 und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 09.02.2022)

an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

§ AI - geboosterte Personen mit Auffrischimpfung

§ VI - vollständig geimpfte aber nicht geboosterte Personen

& UI - ungeimpfte Personen

(B) Fälle der letzten 8 Kalenderwochen (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 8 Kalenderwochen, Stand 09.02.2022																								
Kalenderwochen 51 bis 6	PCR pos. Fälle mit Symptomen				PCR pos. Hospitalisierungen				... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung				... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation				Verstorben, mit positiver PCR				... davon verstorben aufgrund von COVID-19			
Altersgruppen	N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität		
		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %
0-11 Jahre	4098	0%	1%	99%	70	0%	1%	99%	38	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
12-19 Jahre	2466	8%	40%	52%	25	4%	44%	52%	9	0%	44%	56%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
20-29 Jahre	3094	29%	47%	24%	51	10%	37%	53%	14	0%	50%	50%	2	0%	50%	50%	0	-	-	-	0	-	-	-
30-39 Jahre	3540	27%	43%	31%	91	10%	34%	56%	45	2%	27%	71%	4	0%	25%	75%	1	0%	0%	100%	1	0%	0%	100%
40-49 Jahre	2708	33%	41%	26%	62	8%	35%	56%	32	0%	25%	75%	6	0%	17%	83%	1	0%	0%	100%	1	0%	0%	100%
50-59 Jahre	2260	37%	37%	27%	84	15%	33%	51%	49	14%	31%	55%	11	27%	27%	45%	3	67%	33%	0%	3	67%	33%	0%
60-69 Jahre	1104	41%	32%	28%	109	14%	28%	58%	64	8%	27%	66%	11	9%	18%	73%	6	0%	0%	100%	4	0%	0%	100%
70 Jahre und älter	615	53%	20%	27%	210	28%	25%	47%	110	19%	22%	59%	22	14%	5%	82%	49	20%	24%	55%	41	20%	22%	59%
unbekannt	5	40%	20%	40%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
Gesamt	19890	23%	32%	45%	702	15%	28%	57%	361	9%	24%	66%	56	13%	16%	71%	60	20%	22%	58%	50	20%	20%	60%

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz der letzten 8 Kalenderwochen und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 09.02.2022)

(C) Fälle der letzten 2 Kalenderwochen (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 2 Kalenderwochen, Stand 09.02.2022																								
Kalenderwochen 5 bis 6	PCR pos. Fälle mit Symptomen				PCR pos. Hospitalisierungen				... davon Hospitalisierte aufgrund von COVID-19 Erkrankung				... davon aufgrund von COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation				Verstorben, mit positiver PCR				... davon verstorben aufgrund von COVID-19			
Altersgruppen	N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität			N [#]	Impfung/Immunität		
		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %		AI [§] %	VI [§] %	UI ^{&} %
0-11 Jahre	441	0%	1%	99%	8	0%	0%	100%	4	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
12-19 Jahre	209	13%	33%	53%	2	50%	0%	50%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
20-29 Jahre	203	42%	36%	22%	8	13%	38%	50%	3	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
30-39 Jahre	319	40%	34%	25%	9	33%	22%	44%	4	0%	25%	75%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
40-49 Jahre	223	42%	31%	27%	5	40%	40%	20%	3	0%	67%	33%	1	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-
50-59 Jahre	159	43%	30%	27%	4	0%	0%	100%	3	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
60-69 Jahre	74	54%	19%	27%	10	10%	30%	60%	8	13%	13%	75%	1	100%	0%	0%	0	-	-	-	0	-	-	-
70 Jahre und älter	67	63%	13%	24%	19	58%	21%	21%	11	36%	27%	36%	1	0%	0%	100%	5	20%	60%	20%	2	0%	50%	50%
unbekannt	1	0%	0%	100%	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-	0	-	-	-
Gesamt	1696	29%	24%	48%	65	29%	22%	49%	36	14%	19%	67%	3	33%	0%	67%	5	20%	60%	20%	2	0%	50%	50%

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz der letzten 2 Kalenderwochen und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 09.02.2022)

an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

§ AI - geboosterte Personen mit Auffrischimpfung

§ VI - vollständig geimpfte aber nicht geboosterte Personen

& UI - ungeimpfte Personen

*Anmerkungen: Die Tabellen zeigen SARS-CoV-2 Meldefälle (Referenzdefinition) mit COVID-19-„Krankheit“ in verschieden starker Ausprägung. Da die Endpunkte der zulassungsrelevanten Studien den Schutz der Impfungen vor schwerer Erkrankung untersucht haben, kann ein **Impfdurchbruch** im Sinne einer Unwirksamkeit der Impfung dann angenommen werden, wenn eine vollständig geimpfte Person ab dem 15. Tag nach vollständiger Impfung schwer an COVID-19 erkrankt. Im Meldewesen nach IfSG entspricht dies der Übermittlung eines Falles mit Angabe einer Hospitalisierung und Intensivbehandlung mit Krankheitsbeginn ab dem 15. Tag nach Abschluss der Grundimmunisierung bzw. ab dem 8. Tag nach Abschluss der Auffrischimpfung. Dies entspricht den Angaben „... davon aufgrund COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation“ in den oben dargestellten Tabellen. Meldefälle ohne Angaben zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen.

Impfektivität gegen schwere COVID-19 Erkrankung, letzte 8 Kalenderwochen, Rheinland-Pfalz

Schutz durch Impfung vor COVID-19 bedingter Hospitalisierung, Intensivbehandlung und Tod in Rheinland-Pfalz, letzte 8 Wochen																													
Kalenderwochen 51 bis 6	Bevölkerung Rheinland-Pfalz					Hospitalisierung aufgrund von COVID-19 [#]						Behandlung auf Intensivstation aufgrund von COVID-19 [#]						Tod aufgrund von COVID-19 [#]											
Altersgruppen	AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	AI [§] (% Alters- gruppe)	VI [§] (% Alters- gruppe)	AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	-fach höheres Risiko für UI ^{&} im Vergleich zu		% Impfschutz [¶] vor Hospitalisierung für		AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	-fach höheres Risiko für UI ^{&} im Vergleich zu		% Impfschutz [¶] vor Intensivstation für		AI [§]	VI [§]	UI ^{&}	-fach höheres Risiko für UI ^{&} im Vergleich zu		% Impfschutz [¶] vor Tod für				
									AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]				AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]				AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]	AI [§]	VI [§]	AI [§]
12-17 Jahre	58431	75850	86213	26%	34%	0	4	1	-	0,2	-	-	0	0	0	-	-	-	-	-	0	0	0	-	-	-	-		
18-59 Jahre	1286076	492775	430902	58%	22%	8	42	94	35,1	2,6	97,1%	60,9%	3	6	14	13,9	2,7	92,8%	62,5%	2	1	2	3,0	2,3	66,5%	56,3%			
60 Jahre und älter	914928	160813	142539	75%	13%	26	41	107	26,4	2,9	96,2%	66,0%	4	3	26	41,7	9,8	97,6%	89,8%	8	9	28	22,5	3,5	95,5%	71,5%			

Quellen: Daten aus der Surveillance gem. Infektionsschutzgesetz der letzten 8 Kalenderwochen und des RKI-Impfquotenmonitorings (Stand: 09.02.2022)

an das LUA übermittelte Meldungen mit fehlender Angabe zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen

§ AI - geboosterte Personen mit Auffrischimpfung

§ VI - vollständig geimpfte aber nicht geboosterte Personen

& UI - ungeimpfte Personen

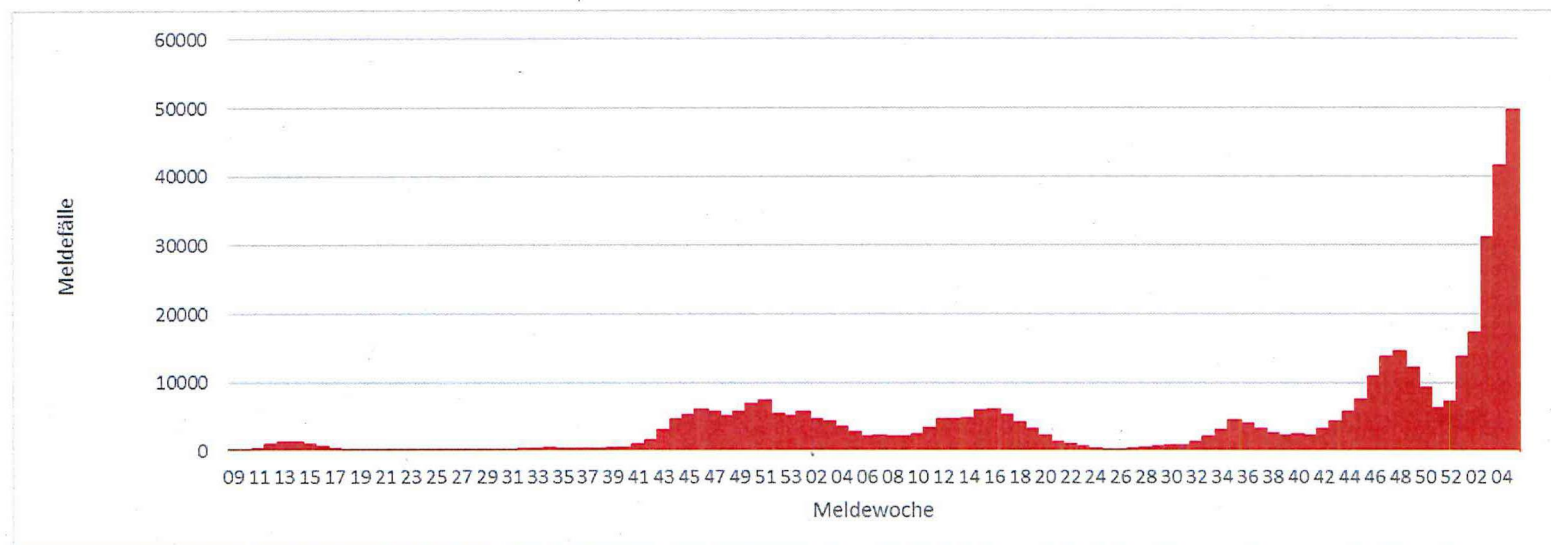
¶ Schätzung des Impfschutzes auf Grundlage der Screening-Methode nach Farrington (Farrington et al. 1992)

Übersicht über die 7-Tages-Inzidenzen nach Altersgruppe in den vergangenen 30 Meldewochen

SARS-CoV-2-Fälle pro 100.000 Einwohner (retrospektiv*), nach Meldewoche und Alter, Datenstand: 09.02.2022**																														
Alter	Letzte 30 Meldewochen																													
	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	01	02	03	04	05
0-9 Jahre	13	20	26	21	41	66	112	220	203	160	122	105	93	79	98	159	197	277	371	509	550	513	392	266	213	402	770	1380	1688	1871
10-19 Jahre	23	38	41	46	67	106	181	282	223	164	135	121	110	83	107	193	255	336	463	616	627	469	389	250	298	653	777	1442	2069	2516
20-29 Jahre	37	41	47	56	76	103	129	157	138	95	85	78	81	77	100	124	154	220	288	333	369	313	244	195	338	689	670	1089	1406	1668
30-39 Jahre	16	23	23	28	43	77	107	154	134	102	76	77	77	83	106	134	168	221	314	412	456	388	309	216	268	466	621	1128	1537	1830
40-49 Jahre	13	17	22	24	42	66	95	120	108	83	66	64	73	65	91	132	156	216	303	400	437	365	263	179	194	356	477	919	1266	1571
50-59 Jahre	8	12	11	11	17	34	42	45	51	46	36	33	41	44	63	79	111	137	229	266	285	234	180	117	128	228	258	469	665	842
60-69 Jahre	5	7	8	6	9	17	22	30	31	29	24	24	29	25	43	59	77	109	153	217	215	170	131	73	82	124	147	268	376	497
70-79 Jahre	1	3	3	2	6	7	14	18	24	24	13	19	26	25	41	50	72	85	139	162	159	122	96	54	44	75	70	139	185	269
80-89 Jahre	0	2	6	4	9	12	22	16	36	35	27	21	31	22	47	61	91	86	135	159	148	142	99	60	47	74	80	141	197	298
90 Jahre und älter	2	0	9	5	0	9	16	21	64	80	27	23	48	32	98	91	125	84	173	219	246	162	180	105	80	100	107	233	310	476
Gesamt	13	18	21	22	34	54	79	112	102	80	63	59	61	56	78	109	140	185	265	339	360	300	232	156	181	341	426	769	1040	1259

*Retrospektiv - Die Anzahl der Fälle aus dem aktuellen Datenstand kann durch zwischenzeitliche Übermittlung weiterer Fälle von der zu früheren Zeitpunkten berichteten Anzahl abweichen.

**158 Fälle im Zeitraum ohne Altersangabe

Epidemische Kurve: SARS-CoV-2-Meldefälle in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Pandemie 2020**SARS-CoV-2-Ausbruchsmeldungen: Nach Kontext und Größe, seit Beginn der Pandemie (links) und in den letzten 28 Tagen (rechts)**

Ausbruchskontext	Gesamte Pandemie				Letzte 28 Tage			
	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle	< 5 Fälle	5 - 9 Fälle	10 - 29 Fälle	30+ Fälle
Privat	8306	1111	96	8	203	13	2	1
Freizeit	130	32	11	2	4	0	0	0
Hotel, Pension, Herberge	35	10	2	0	1	0	0	0
Krankenhaus, Reha, u.Ä.	197	55	42	21	12	4	3	0
Senioreneinrichtung	123	65	115	125	11	5	12	3
Schule	435	85	35	2	66	15	4	0
Kita	271	122	81	4	38	27	21	0
Verkehrsmittel	58	9	7	0	0	0	0	0
Speisestätte	14	8	6	0	0	0	0	0
Einrichtung für Geflüchtete	22	14	9	7	3	2	0	0
Arbeitsplatz	448	136	57	12	9	1	0	1

TOP Ö 1

Impfquotenmonitoring

Stand 07.02.2022

Schnellübersicht

Anzahl Impfungen insgesamt (inklusive der Daten der KV)

	Insgesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Vollständig geimpft	Auffrischungs- impfung	Insgesamt vor 01.12.2021	Insgesamt ab 01.12.2021	Erstimpfung ab 01.12.2021	Zweitimpfung ab 01.12.2021	Auffrischungs- impfung ab 01.12.2021	Quote Erstimpfung Ü4*	Quote vollständig geimpft Ü4*
alle Einrichtungen	8.058.818	2.966.820	2.937.296	3.019.143	2.154.702	6.037.561	2.021.257	173.958	209.880	1.637.419	74,83%	76,28%
Impfzentren	3.136.577	1.403.469	1.325.711		407.397	2.668.194	468.383	50.126	56.205	362.052	*Die Gesamtquote berechnet sich aus allen Impfungen / Bevölkerungsanzahl über 4 Jahren.	
KV RLP	4.091.695	1.207.177	1.353.392		1.531.126	2.739.853	1.351.842	96.556	137.901	1.117.385		
Sonstige Einrichtungen	830.546	356.174	258.193		216.179	629.514	201.032	27.276	15.774	157.982		

Wochenübersicht

KW 6

	Insgesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
alle Einrichtungen	7.857	591	2.378	4.888
Impfzentren	2.544	190	1.086	1.268
KV RLP	4.825	357	1.190	3.278
Sonstige Einrichtungen	488	44	102	342

Impfbusse***: Anzahl Impfungen des Tages und kumuliert

	Gesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung	Insgesamt kumuliert
Insgesamt	437	32	92	313	226.424

***Bei diesen Zahlen handelt es sich um im System der Impfdokumentation registrierte Impfbusimpfungen. Bitte beachten Sie, dass es auf Grund von Verzögerungen in der Dokumentation zu Abweichungen zu den vom DRK aufgeführten Zahlen kommen kann.

Impfzentren Terminierung

	Registrierungen**	Terminvergabe	Neu- registrierungen am Vortag	Registrierungen 5-11 Jährige Gesamt	Neu- registrierungen 5-11 Jährige Vortag	Registrierungen Novavax Gesamt	Neu- registrierungen Novavax Vortag
Impfzentren							
Koblenz	67.632	65.796	113	8.033	37	1.584	18
Trier	97.278	96.369	147	5.809	20	520	10
Kaiserslautern	76.651	75.760	153	4.827	15	716	15
Neustadt an der Weinstraße	52.037	51.576	56	3.974	8	305	2
Speyer	8.246	7.546	30	0	0	645	8
Worms	833	465	31	101	6	299	8
Mayen-Koblenz	6.836	6.138	28	0	0	635	7
Alzey-Worms	14.653	14.200	52	954	19	387	3
Bad Dürkheim	10.741	10.392	31	1.349	6	285	2
Donnersbergkreis	10.031	9.855	25	1	0	122	0
Südpfalz	50.221	48.823	81	3.220	16	1.252	14
Mainz-Bingen	57.457	56.618	99	5.782	25	649	11
Ludwigshafen am Rhein	60.177	59.399	60	3.785	5	635	7
Mainz	58.513	56.534	115	6.322	27	1.757	26
Rhein-Lahn-Kreis	41.930	41.398	68	3.284	13	359	8
Westerwaldkreis	17.012	15.637	51	2	0	1.265	12
Landau	18.973	18.189	68	0	0	630	9
Zweibrücken	1.797	1.321	28	317	3	437	14
Bitburg	8.567	8.174	75	1	0	264	1
Berncastel-Wittlich	16.280	15.942	61	353	8	225	9
Birkenfeld	1.785	1.454	41	104	6	258	1
Vulkaneifel	75	3	5	0	0	0	0
Rhein-Pfalz Kreis	1.398	1.171	32	6	3	148	5
Frankenthal (Pfalz)	1.303	1.022	21	0	0	249	4
Cochem-Zell	893	704	18	0	0	152	3
Insgesamt	681.319	664.486	1.489	48.224	217	13.778	197

**Registrierungen= Warteliste+ vergebene Termine

Stand:

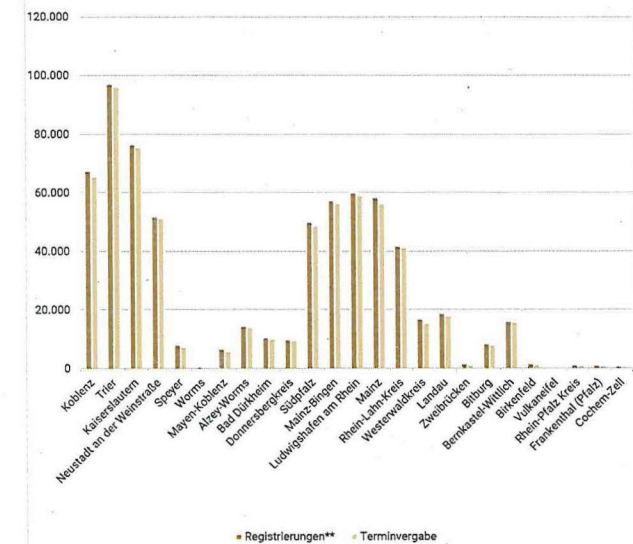
08.02.2022

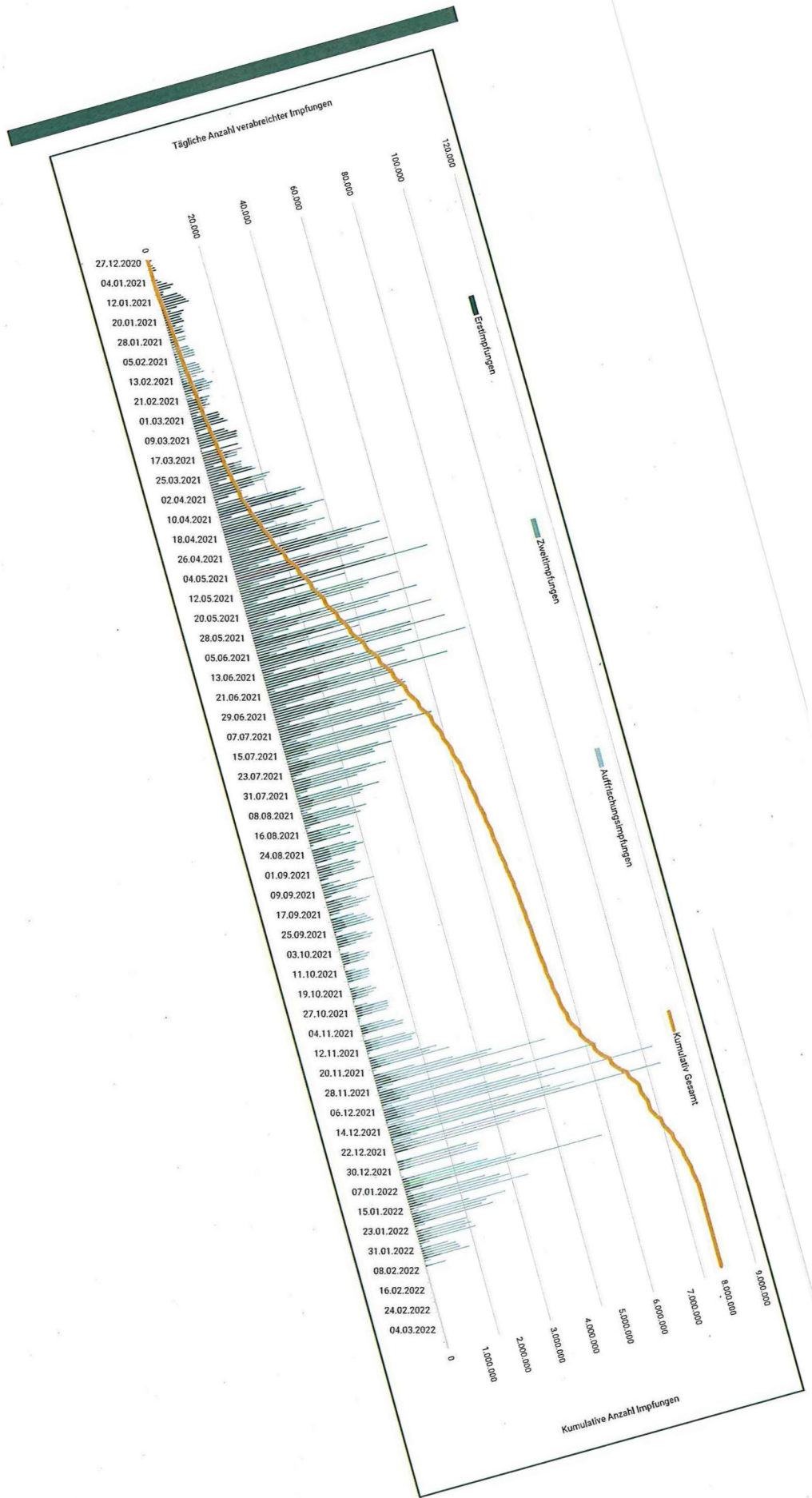
08.02.2022

00:00

07:08

Registrierungen und Terminvergabe





Impfzentrum Kaiserslautern



IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

07.02.2022

Anzahl durchgeführter Impfungen im Impfzentrum Kaiserslautern

Gesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung
173.943	72.523	69.484
davon wohnhaft außerhalb RLP		
1.389	592	547
davon ohne GKZ Angabe*		
412	149	143

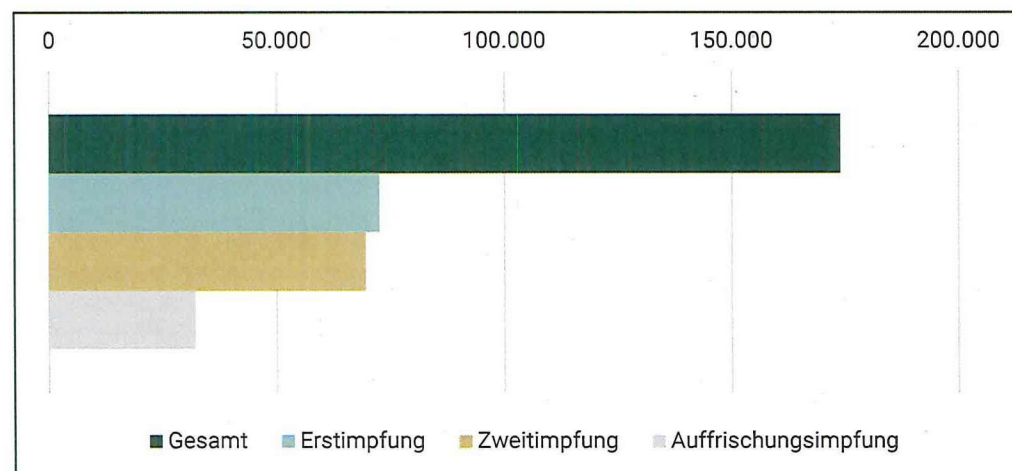
*z.B. Personen mit Wohnort außerhalb Deutschland

Impflinge unter 18 Jahren

u18 Gesamt	u18 Erstimpfung	u18 Zweitimpfung
8.874	4.451	3.569

Auffrischungsimpfung

Gesamt
31.936



Terminierung

Termine vergeben	Registrierungen	Registrierungen Alter 5-11 Jahre	Registrierungen Novavax
75.760	76.651	4.827	716
Stand Terminierung:	08.02.2022		
	00:00		

Landkreis / kreisfreie Stadt

Kaiserslautern (Stadt)

Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort*

Kaiserslautern (Stadt)

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Insgesamt	44.811	39.711	21.021
BioNTech	28.122	28.040	10.049
Moderna	8.551	9.120	10.969
AstraZeneca	6.668	2.551	0
Johnson & Johnson	1.470	-	3

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort*

Kaiserslautern (Stadt)

Einrichtungstyp	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Pflegeheime	1.683	1.468	262
EGH	660	594	361
Wohnungslosenhilfen	47	19	105
Krankenhäuser	2.031	1.141	296
Impfzentrum	34.001	32.626	16.250
Andere Einrichtungen	6.389	3.863	3.747

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Bitte beachten Sie, dass durch den geringeren übermittelten Informationsgehalt die Impfungen durch die KV RLP nicht den Einrichtungstypen zugeordnet werden können, obwohl auch Impfungen durch Hausärzte in diesen Einrichtungen erfolgen können.

Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort

Kaiserslautern (Stadt)

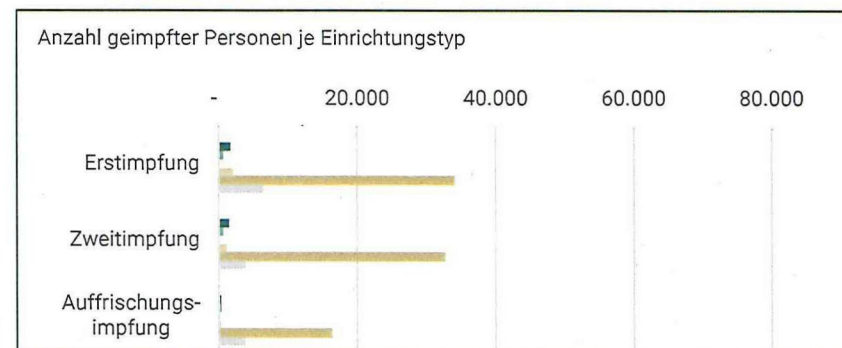
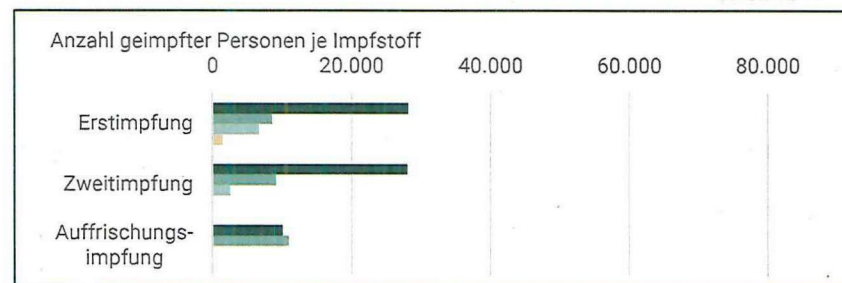
	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs- impfung
KV RLP	25.167	27.999	27.563

Achtung: Die KV übermittelt die Anzahl der durchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.



IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

07.02.2022



Nicht alle Betriebsarzt- und Krankenhausimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfung hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

Landkreis / kreisfreie Stadt Kaiserslautern (Stadt)

07.02.2022



IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

Impfquote je Landkreis** Kaiserslautern (Stadt)

	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung	Impfquote der Bevölkerung über 4 Jahren mit Auffrischungs- impfungen
	73,79%	73,69%	51,23%
Bevölkerungszahl über 4 Jahren	94.836	Kaiserslautern (Stadt)	Quelle: STALA

Impfquote in Rheinland-Pfalz**

Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung
74,83%	76,28%
Rheinland-Pfalz:	3.903.926

Die Impfquote beschreibt
den Anteil der Geimpften an
der Bevölkerung, die über 4
Jahre alt ist, je Landkreis.

**inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Import=Wohnort des Impflinges

Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort* Kaiserslautern (Stadt)

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote*	Zweitimpfung Quote*	vollständige Impfung Quote*	Auffrischungs- impfung
5 - 11 Jahre	536	369	376	9,72%	6,69%	6,82%	0
12 - 17 Jahre	1.349	1.065	1.114	28,84%	22,77%	23,82%	481
18 - 24 Jahre	4.852	4.216	4.558	47,37%	41,16%	44,50%	2.598
25 - 29 Jahre	4.767	4.136	4.452	51,03%	44,27%	47,66%	2.721
30 - 34 Jahre	3.412	2.911	3.168	45,66%	38,96%	42,40%	1.807
35 - 39 Jahre	2.652	2.207	2.399	44,92%	37,38%	40,63%	1.382
40 - 44 Jahre	2.448	2.118	2.281	47,49%	41,09%	44,25%	1.239
45 - 49 Jahre	2.549	2.236	2.390	49,36%	43,30%	46,28%	1.278
50 - 54 Jahre	3.299	2.909	3.052	48,95%	43,17%	45,29%	1.774
55 - 59 Jahre	3.654	3.272	3.420	49,29%	44,14%	46,14%	1.966
60 - 64 Jahre	3.162	2.799	2.943	47,71%	42,23%	44,40%	1.780
65 - 69 Jahre	2.370	2.127	2.239	41,75%	37,47%	39,45%	1.328
70 - 74 Jahre	2.617	2.507	2.547	59,54%	57,04%	57,95%	984
75 - 79 Jahre	2.186	2.083	2.113	56,37%	53,71%	54,49%	668
80 - 84 Jahre	2.922	2.829	2.866	77,30%	74,84%	75,82%	654
85 - 89 Jahre	1.388	1.319	1.344	74,91%	71,18%	72,53%	255
über 90 Jahre	648	608	621	64,41%	60,44%	61,73%	106

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Nicht alle Betriebsarzt- und Krankenhausimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die
Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung
keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

Landkreis / kreisfreie Stadt

Kaiserslautern

Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort*

Kaiserslautern

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Insgesamt	47.087	41.115	20.776
BioNTech	27.404	28.593	9.007
Moderna	8.579	8.853	11.764
AstraZeneca	9.205	3.669	3
Johnson & Johnson	1.899	-	2

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort*

Kaiserslautern

Einrichtungstyp	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Pflegeheime	1.673	1.516	52
EGH	785	682	446
Wohnungslosenhilfen	6	4	8
Krankenhäuser	1.239	784	199
Impfzentrum	36.921	35.656	14.769
Andere Einrichtungen	6.463	2.473	5.302

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Bitte beachten Sie, dass durch den geringeren übermittelten Informationsgehalt die Impfungen durch die KV RLP nicht den Einrichtungstypen zugeordnet werden können, obwohl auch Impfungen durch Hausärzte in diesen Einrichtungen erfolgen können.

Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort

Kaiserslautern

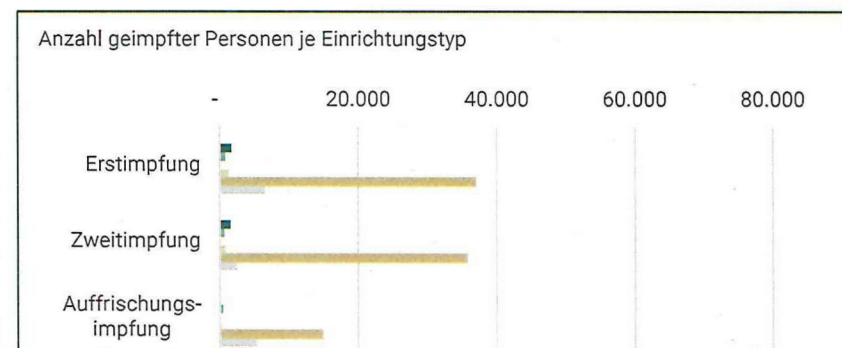
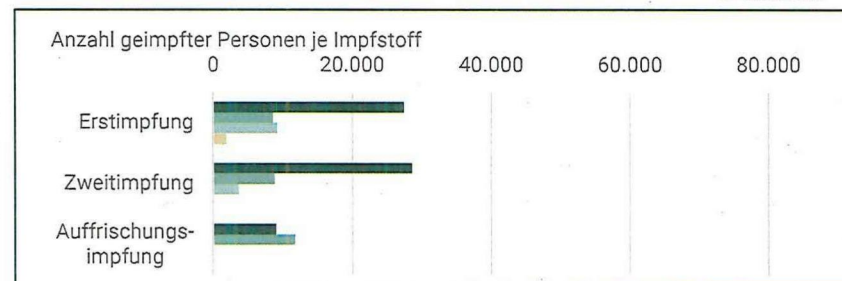
	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs- impfung
KV RLP	29.066	32.986	34.438

Achtung: Die KV übermittelt die Anzahl der durchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.



IMPFDOKUMENTATION
Rheinland-Pfalz

07.02.2022



Nicht alle Betriebsarzt- und Krankenhausimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfung hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).



Impfquote je Landkreis**

Kaiserslautern

	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung	Impfquote der Bevölkerung über 4 Jahren mit Auffrischungs- impfungen
	75,94%	76,29%	55,06%
Bevölkerungszahl über 4 Jahren	100.280	Kaiserslautern	Quelle: STALA

Impfquote in Rheinland-Pfalz**

Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 4 Jahren mit vollständiger Impfung
74,83%	76,28%
Rheinland-Pfalz:	3.903.926

Die Impfquote beschreibt
den Anteil der Geimpften an
der Bevölkerung, die über 4
Jahre alt ist, je Landkreis.

**inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Import=Wohnort des Impflinges

Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort*

Kaiserslautern

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote*	Zweitimpfung Quote*	vollständige Impfung Quote*	Auffrischungs- impfung
5 - 11 Jahre	836	564	576	12,02%	8,11%	8,28%	0
12- 17 Jahre	1.686	1.353	1.392	27,68%	22,22%	22,86%	592
18 - 24 Jahre	3.358	2.877	3.119	46,76%	40,06%	43,43%	1.808
25 - 29 Jahre	2.460	2.100	2.296	46,37%	39,59%	43,28%	1.383
30 - 34 Jahre	2.865	2.403	2.627	45,70%	38,33%	41,90%	1.411
35 - 39 Jahre	2.967	2.459	2.704	47,02%	38,97%	42,85%	1.526
40 - 44 Jahre	2.877	2.426	2.657	46,96%	39,60%	43,37%	1.597
45 - 49 Jahre	2.952	2.518	2.707	47,64%	40,64%	43,69%	1.518
50 - 54 Jahre	4.093	3.508	3.782	49,76%	42,65%	45,98%	2.207
55 - 59 Jahre	4.809	3.991	4.355	51,37%	42,63%	46,52%	2.493
60 - 64 Jahre	4.268	3.639	3.902	49,91%	42,56%	45,63%	2.152
65 - 69 Jahre	3.011	2.763	2.834	41,79%	38,35%	39,33%	1.714
70 - 74 Jahre	3.172	3.060	3.078	61,93%	59,74%	60,09%	1.035
75 - 79 Jahre	2.235	2.137	2.155	56,10%	53,64%	54,09%	599
80 - 84 Jahre	3.385	3.300	3.312	78,81%	76,83%	77,11%	505
85 - 89 Jahre	1.454	1.404	1.407	71,07%	68,62%	68,77%	179
über 90 Jahre	658	613	615	62,31%	58,05%	58,24%	57

*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Nicht alle Betriebsarzt- und Krankenhausimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die
Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung
keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

**TOP 2 Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung:
Auftragsvergabe Freianlagenplanung
Vorlage: 2733/2022**

Der Vorsitzende informiert entsprechend der Beratungsvorlage. Nachfragen zum allgemeinen Baufortschritt sowie dem Zeitplan können beantwortet werden.

Das Wort wird entsprechend dem Zuständigkeitsbereich für die Schulen an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie informiert die Mitglieder über die bisherige Baustelleneinrichtung und die sich anschließenden Vergabeverfahren für die Arbeitsausführungen der verschiedenen Gewerke. Sie sichert regelmäßige Sachstandsinformationen hinsichtlich des Baufortschrittes bzw. der jeweiligen Bauabschnitte gegenüber der Schule zu.

Der Kreistag beschließt, das Büro Hofmann Roettgen Landschaftsarchitekten, Limburgerhof mit der Leistung der Freianlagenplanung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

31.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Sickingen-Gymnasium Landstuhl Gesamtsanierung: Auftragsvergabe Freianlagenplanung

Sachverhalt:

Im Zuge der Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl ist auch die Außenanlage planerisch zu gestalten. Hierzu wurde die Leistung der Freianlagenplanung in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren europaweit ausgeschrieben.

Der Auftrag umfasst die Leistungen Objektplanung Freianlagen gem. Teil 3 Abschnitt 2 HOAI für die Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl in einer stufen- bzw. abschnittsweise Vergabe je Bauabschnitt. Das Gesamtprojekt soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden. Die Freianlagen werden im 2. Bauabschnitt realisiert.

Zwei Büros konnten sich im Rahmen der 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens vorstellen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde vom Büro Hofmann Roettgen Landschaftsarchitekten, Limburgerhof eingereicht. Es wird beabsichtigt, das Büro nach Ablauf aller gesetzlich vorgesehenen Wartefristen mit der Leistung stufenweise zu beauftragen. Die Gesamtleistung bemisst sich anhand der anrechenbaren Kosten. Das Honorar wird derzeit auf ca. 224.000 € inkl. MwSt. geschätzt.

Der Fachbereich Gebäudemanagement empfiehlt das Büro mit der Leistung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, das Büro Hofmann Roettgen Landschaftsarchitekten, Limburgerhof mit der Leistung der Freianlagenplanung zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gez.

Melanie Gentek

TOP 3 Nachwahl eines beratenden Mitgliedes in den Sozialausschuss
Vorlage: 2683/2021

Vorschlagsberechtigt für die Nachbesetzungen ist der Caritas-Verband.
Dieser hat Frau Beate Schmitt als beratendes Mitglied vorgeschlagen.

Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.
Weitere Wahlvorschläge werden nicht unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt **Frau Beate Schmitt** als beratendes Mitglied als Vertreterin des Caritas-Verbandes in den Sozialausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

22.12.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Nachwahl eines beratenden Mitgliedes in den Sozialausschuss

Sachverhalt:

Als Vertreter des Caritas-Verbandes für die Diözese Speyer war bisher **Herr Michael Rinder** beratendes Mitglied im Sozialausschuss. Da Herr Rinder nicht mehr dort tätig ist, ist ein neuer Vertreter des Caritas-Verbandes zu wählen.

Mit Schreiben vom 26.11.2021 hat der Caritas-Verband Frau Beate Schmitt aus Trippstadt als beratendes Mitglied vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt **Frau Beate Schmitt** als Vertreterin des Caritas-Verbandes in den Sozialausschuss als beratendes Mitglied.

Im Auftrag:

Christina Ludes

**TOP 4 Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn
Vorlage: 2666/2021**

Vorschlagsberechtigt für die Nachbesetzungen ist die FWG-Fraktion.
Diese hat Herrn Otto Hach als Vertreter zur Nachwahl vorgeschlagen.

Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder.
Weitere Wahlvorschläge werden nicht unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag schlägt Herrn Otto Hach zur Wahl als Vertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

04.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn

Sachverhalt:

Herr Harald Hübner hat sein Mandat im Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn niedergelegt, was eine Nachwahl erforderlich macht.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FWG-Fraktion.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt Herrn Otto Hach zur Wahl als Vertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn vor.

Im Auftrag:

Anna Wiehn

TOP 5 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Kreisausschuss
Vorlage: 2719/2022

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Diese hat Jochen Kassel als stellvertretendes Mitglied zur Nachwahl in den Kreisausschuss vorgeschlagen.

Auf Vortrag des Vorsitzenden erheben sich keine Einwände seitens der Kreistagsmitglieder. Weitere Wahlvorschläge werden nicht unterbreitet.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Wahlvorschlag aus.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn **Jochen Kassel** als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

07.02.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Kreisausschuss

Sachverhalt:

Herr Dr. Norbert Herhammer wurde durch Beschluss des Kreistages vom 13.12.2021 zum Mitglied in den Kreisausschuss gewählt.

Herr Dr. Herhammer war bisher als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn **Jochen Kassel** als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

Im Auftrag:
Achim Schmidt

**TOP 6 Haushaltsvollzug 2021/2022;
Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO
Vorlage: 2724/2022**

Der Vorsitzende informiert entsprechend der Beratungsvorlage und hebt dabei die beiden Großprojekte „Breitbandausbau innerhalb des Landkreises“ sowie die „Gesamtsanierung des Sickingen Gymnasiums“ hervor.

Der Kreistag stimmt der Übertragung gem. § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.842.000 € aus dem Haushaltsjahr 2021 nach 2022 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

27.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Haushaltsvollzug 2021/2022; Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Nach § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2022 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbraucher Mittel aus 2021 nach 2022 weitgehend verzichtet wird. Insbesondere das „Großprojekt“ Breitbandausbau sowie die Sanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl wurden in 2021 neu eingeplant. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2021 allerdings nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltes 2022 vorgesehenen Höhe ausgeschöpft werden konnte, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags.

In der beigefügten Aufstellung sind alle Vorhaben, die für den Mittelübertrag gem. § 17 Abs. 2 HS 1 GemHVO vorgesehen sind, einzeln (lfd. Nr. 1-20) aufgeführt.

Im **Teilhaushalt 2 – Finanzen** ist ein Übertrag im Bereich des Kreisstraßenbaus von insgesamt **797.400 €** (lfd. Nr. 1-5) vorgesehen.

Aus dem verfügbaren Ansatz für Maßnahme 20804/Abwicklung Altmaßnahmen in Höhe von 155.000 € werden ca. 139.000 € (insbesondere für die Restabwicklung K62, OD Otterbach) übertragen. Die Arbeiten am Bauvorhaben K 10 OD Weltersbach und freie Strecke wurden im Bereich Knotenpunkt K9-K10 bereits in 2020 ausgeführt. Die Arbeiten an der K 10 innerhalb der OD und die freie Strecke Richtung Ramstein wurden Anfang März 2021 begonnen. Von der Ermächtigung 2021 in Höhe von 578.000 € stehen noch ca. 187.000 € zur Verfügung, die nach 2022 zu übertragen sind.

Das Vorhaben K13, freie Strecke zw. Kreisgrenze und Rodenbach war mit Gesamtkosten von 720.000 € veranschlagt. Der Mittelabfluss 2021 betrug ca. 391.000 €, sodass 329.000 € für die weitere Abwicklung in 2022 benötigt werden.

Für die K40, freie Strecke zwischen Otterbach und Morlautern waren 2021 500.000 € eingeplant, weitere 50.000 € wurden im Haushaltsplan 2022 vorgesehen. Die aus dem Vorjahresansatz noch verfügbaren Mittel in Höhe von 103.000 € sind zu übertragen.

Die Gemeinschaftsbaumaßnahme mit dem Land RLP zur Einmündungsverbesserung K 35/L 387 zum Dreenthalerhof wurde am 01.03.2021 begonnen. Von den im Vorjahr übertragenen Mittel in

Höhe von 100.000 € sind aktuell noch 38.700 € nicht abgerufen und nach 2022 zu übertragen.

Im Bereich **Teilhaushalt 4 – Bauen** erfolgt ein Übertrag in Höhe von insgesamt **2.575.550 €** (Ifd. Nr. 6-10) für das Vorhaben Energetische Sanierung Kreishaus sowie Errichtung einer E-Ladesäule. Zu den Maßnahmenziffern 41601, 41701 und 51101 sind die Arbeiten überwiegend abgeschlossen, allerdings stehen noch Abrechnungen aus. Maßnahme 41702 betrifft die Dachsanierung, die aktuell in der Ausführung ist. Der Ansatz für die Errichtung der E-Ladesäule ist noch nicht abgerufen und folglich ebenfalls zu übertragen.

Im **Teilhaushalt 7 – Schulen** beträgt der erforderliche Übertrag für folgende Schulbaumaßnahmen 71502 Grundschule Miesau (Brandschutz, Amokkonzept), 71503 Grundschule Bruchmühlbach-Martinshöhe (Brandschutz), 71504 Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) und 71703 Grundschule Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) insgesamt **54.550 €** (Ifd. Nr. 11-14). Hier stehen noch die Abrechnungen der Investitionszuschüsse für die Baumaßnahmen aus.

Im Bereich **Teilhaushalt 8 – Brand- und Katastrophenschutz** ist ein Übertrag von insgesamt **397.000 €** (Ifd. Nr. 15-19) vorgesehen. Davon betreffen je 50.000 € die Zuwendungen zu den Beschaffungen LF-KatS (Mittelbrunn und Martinshöhe). Die Beschaffungen des MZF 3 (Hochspeyer) und des MZF 3 (Otterbach) konnten in 2021 ebenso nicht mehr vollzogen werden, sodass auch hier die verfügbaren Mittel in Höhe von 170.000 € und 27.000 € nach 2022 zu übertragen sind. Gleiches gilt für die Zuwendung für die Atemschutzwerkstatt in Enkenbach-Alsenborn in Höhe von 100.000 €.

Im Bereich **Teilhaushalt 12 – Jugend und Familie, Kindertagesstätten** müssen in diesem Jahr keine Übertragungen vorgenommen werden. Noch nicht abgerufene Mittel wurden in 2022 erneut eingeplant.

Im **Teilhaushalt 13 – Gesundheitsdienste** sind **17.500 €** (Ifd. Nr. 20) für den Erwerb beweglicher Güter zu übertragen. Die Mittel werden zur Beschaffung neuer Sehtestgeräte benötigt.

Insgesamt beläuft sich der Mittelübertrag auf **3.842.000 €** (Vorjahr: 5.870.242 €).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Übertragung gem. § 17 GemHVO von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.842.000 € aus dem Haushaltsjahr 2021 nach 2022 zu.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage/n:

Vorhabenliste für Mittelübertrag_KT

TOP Ö 6

Mittelübertrag nach § 17 GemHVO

lfd. Nr.	Investive Maßnahmen	Ansatz / Ermächtigung 2021	Verfügbar	Erforderlicher Übertrag	Zuordnung zu Budget
1	Maßn. 20804 TH 2 / Finanzen Kreisstraßen Abwicklung Altmaßnahmen BuSt: 54201-096200-20804-4	155.000,00	155.000,00	139.000,00	202
2	Maßn. 21902 TH 2 / Finanzen K10 OD Weltersbach u. fr. Strecke Teilabschnitte BuSt. 54201-096200-21902-4	578.000,00	187.097,00	187.000,00	202
3	Maßn. 21905 TH 2 / Finanzen K13, Freie Strecke zw. Kreisgrenze und Rodenbach BuSt. 54201-096200-21905-4	720.000,00	329.768,13	329.700,00	202
4	Maßn. 22004 TH 2 / Finanzen K 35 Einmündung Drehtalerhof L 385/ K 35 BuSt. 54201-096200-22004-4	100.000,00	38.712,59	38.700,00	202
5	Maßn. 22101 TH 2 / Finanzen K40 Freie Strecke zw. Otterbach und Morlautern BuSt. 54201-096200-22101-4	500.000,00	103.322,64	103.000,00	202
6	Maßn. 41601 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus-Innensanierung (KI 3.0) BuSt. 11411-096100-41601-3	881.000,00	818.650,08	818.650,00	406
7	Maßn. 41701 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus-Innensanierung (I-Stock) BuSt. 11411-096100-41701-3	1.583.000,00	1.447.759,25	600.000,00	406
8	Maßn. 41703 TH 4 / Bauen Elektro-Ladesäule am Kreishaus BuSt. 11411-091100-41703-7	62.000,00	62.000,00	62.000,00	401
9	Maßn. 51101 TH 4 / Bauen Energetische Sanierung Kreishaus, Fassade BuSt. 11411-096100-51101-3	870.000,00	685.591,64	500.000,00	406
10	Maßn. 41702 TH 4 / Bauen Energetische Dachsanierung Kreishaus (KI 3.0) BuSt. 11411-096100-41702-3	850.000,00	594.936,02	594.900,00	406
11	Maßn. 71502 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss GS Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) BuSt. 24401-019210-71502-1	4.500,00	4.500,00	4.500,00	ohne
12	Maßn. 71503 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss GS Bruchmühlbach-Martinshöhe (Brandschutz) BuSt. 24401-019210-71503-1	6.300,00	6.300,00	6.300,00	ohne
13	Maßn. 71504 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss Adam-Müller Realschule plus Bruchm.-Miesau (Brandschutz, Amokkonzept) BuSt. 24401-019270-71504-1	27.767,00	27.767,00	27.750,00	ohne
14	Maßn. 71703 TH 7 / Schulen Investitionszuschuss GS Weilerbach (Umbau, Erweiterung, Brandschutz) BuSt. 24401-019210-71701-1	16.000,00	16.000,00	16.000,00	ohne
15	Maßn. 81804 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung LF-KatS (Mittelbrunn) BuSt: 12601-091100-81804-1	50.000,00	50.000,00	50.000,00	ohne
16	Maßn. 82005 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung MZF 3 (Otterbach) für Hochwasser BuSt: 12601-091100-82005-1	27.000,00	27.000,00	27.000,00	ohne
17	Maßn. 82006 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung Atemschutzwerkstatt (Enkenb.-Alsenb.) BuSt. 12601-091100-82006-1	100.000,00	100.000,00	100.000,00	ohne
18	Maßn. 82008 TH 8 / Brand- u. KatS Ersatzbeschaffung MZF 3 (Hochspeyer) BuSt. 12601-091100-82006-1	170.000,00	170.000,00	170.000,00	ohne
19	Maßn. 82011 TH 8 / Brand- u. KatS Zuwendung LF-KatS (Martinshöhe) BuSt. 12601-091100-82011-1	50.000,00	50.000,00	50.000,00	ohne
20	Maßn. 1 und 2 TH 13 / Gesundheitsdienste Erwerb beweglicher Güter (mediz. Geräte) BuSt. 41431-082400-1-11 / 41431-082100-2-8	17.700,00	17.700,00	17.500,00	1301
	Summe			3.842.000,00 €	

**TOP 7 Besteuerung der öffentlichen Hand - Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten - TCMS- Tax Compliance Management System
Vorlage: 2725/2022**

Der Vorsitzende unterrichtet entsprechend dem Sachverhalt der Beratungsvorlage.

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der Kreistag unterstützt die Verwaltung bei dem Ziel, die neuen Regelungen zur Umsatzsteuer, genauso wie alle anderen Steuersachen, ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Die Risikofelder sollen analysiert und darauf aufbauend - soweit notwendig - geeignete organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Risiken ergriffen werden. Die Umsetzung der steuerlichen Neuregelungen und die Einführung eines TCMS können zu einem derzeit noch nicht absehbaren personellen oder finanziellen Mehraufwand führen. Über eventuell benötigte zusätzliche Ressourcen wäre unter Wahrung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten zu gegebener Zeit zu entscheiden.

28.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Besteuerung der öffentlichen Hand - Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten -TCMS- Tax Compliance Management System

Sachverhalt:

A. Hintergrund und Anlass

Mit Einführung des neuen § 2b UStG wurden die Rechtsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und mit einer optionalen Übergangsfrist bis zwischenzeitlich Ende 2022 versehen. Hintergrund waren die Anforderungen aus dem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystem. Der Landkreis Kaiserslautern hat mit der sog. Optionserklärung die Übergangsfrist in Anspruch genommen, so dass bis Ende 2022 noch nach altem Recht verfahren wird. Auf die bisherigen Beschlussvorlagen 0810/2016 und 1971/2020 wird verwiesen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2023 ist zwingend nach neuem Recht § 2b UStG zu verfahren. Mit der Änderung findet ein grundlegender Paradigmenwechsel der für die Geltung des Umsatzsteuerrechts maßgeblichen Einstufung als Unternehmer statt.

Bisher war eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur dann Unternehmer, soweit ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vorlag (Gewinnerzielung, Umsatz über 35.000 € pro Jahr). Für alle übrigen Tätigkeiten war die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) kein Unternehmer, daher auch keine Relevanz der Umsatzsteuer.

Nach neuem Recht verhält es sich umgekehrt. Eine jPöR gilt grundsätzlich als Unternehmer, nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht mehr. Diese Ausnahmefälle sind insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt (insbesondere hoheitliche Aufgaben), Tätigkeiten unter einer Bagatellgrenze sowie der Leistungsaustausch mit anderen jPöR (z. B. interkommunale Kooperation, aber auch mit dem Land oder mit Kirchen), jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Änderungen führen u. a. dazu, dass

- insbesondere Tätigkeiten im Bereich der sog. Vermögensverwaltung (bisher keine Umsatzsteuer) neu zu prüfen sind;
- sämtliche Leistungsaustausche auf Basis privatrechtlicher Verträge grundsätzlich immer der Umsatzsteuer unterliegen;
- letztlich alle Leistungsaustausche mit anderen jPöR steuerlich nach den neuen Regelungen

neu zu überprüfen und zu bewerten sind.

Unverändert bleiben insbesondere die Steuerbefreiungstatbestände nach § 4 UStG (insbesondere Vermietung/Verpachtung, Leistungen im Bildungsbereich und der Jugendhilfe u. a. m.).

B. Ordnungsgemäße Umsetzung der neuen steuerlichen Pflichten

Die Verwaltung wird die notwendigen Vorbereitungen treffen, um ab 2023 eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten sicherstellen zu können.

Dazu wären die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Ziel ist es, steuerrelevante Sachverhalte zu ermitteln, Erklärungsfristen fristgerecht einzuhalten und ggf. auftretende Fehler aufzuspüren, zu korrigieren und künftig zu vermeiden.

Nicht ordnungsgemäße Umsetzungen der steuerlichen Erklärungspflichten treten spätestens im Rahmen einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) zu Tage. Wurden Steuern nicht oder nicht richtig erklärt, führt dies immer zu Steuernachzahlungen; geschah dies fahrlässig, ist schlimmstenfalls mit Strafzahlungen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Nach- und Strafzahlungen können zudem u. U. zu erheblichen außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen führen.

Um Steuerstrafsachen zu vermeiden und Steuerrisiken zu minimieren gilt es, bis Ende 2022 insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Sensibilisierung der von der Neuregelung betroffenen Mitarbeiter/innen der Verwaltung.
- Etablierung eines lückenlosen Vertragsmanagements.
- Umsetzung etwaiger notwendiger Anpassungen der Aufbauorganisation (Stellen, Personen, Funktionen, Aufgaben) wie auch der Ablauforganisation (Dienstanweisungen, Zeichnungsberechtigungen u. a. m.).

Zur Umsetzung ist beabsichtigt, ein sog. Tax-Compliance-Managementsystem (TCMS) einzuführen. Es handelt sich dabei um ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das die bereits vorhandenen Prozesse ergänzt, systematisiert und dokumentiert.

Es bietet sich an, ein solches Instrument nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern gleichermaßen für alle übrigen Steuerarten einzusetzen, insbesondere für Körperschaftsteuer, Lohn- bzw. Einkommensteuer (einschl. geldwerte Vorteile, Dienstwagennutzung usw.), Kapitalertragsteuer und Energie-/Stromsteuer. Das TCMS dient nicht zuletzt auch der rechtlichen Absicherung.

Nach § 153 AO schützt ein solches innerbetriebliches Kontrollsystem zumindest als Indiz vor dem Vorwurf der Leichtfertigkeit oder des Vorsatzes der Steuerverkürzung bzw. -hinterziehung.

Mit der Einführung eines TCMS folgt der Landkreis einer entsprechenden Empfehlung des rheinland-pfälzischen Landkreistages.

Ein vom Landkreistag Rheinland-Pfalz mit Sonderrundschreiben vom 18.11.2021 herausgegebenes Muster der Einführung eines TCMS in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage** beigelegt. Dieses Muster muss auf die Situation des Landkreises Kaiserslautern noch angepasst werden und dient dann als Grundlage für die weiteren erforderlichen Arbeitsschritte.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der Kreistag unterstützt die Verwaltung bei dem Ziel, die neuen Regelungen zur Umsatzsteuer, genauso wie alle anderen Steuersachen, ordnungsgemäß zu bearbeiten.

Die Risikofelder sollen analysiert und darauf aufbauend - soweit notwendig - geeignete organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Risiken ergriffen werden. Die Umsetzung der steuerlichen Neuregelungen und die Einführung eines TCMS können zu einem derzeit noch nicht absehbaren personellen oder finanziellen Mehraufwand führen. Über eventuell benötigte zusätzliche Ressourcen wäre unter Wahrung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage/n:

TCMS_Muster LKT

Muster - TCMS - Tax Compliance Management System -

**Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems
zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten**

I. Tax Compliance Kultur

Der [Landkreis...] unterliegt insbesondere wegen seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) u.a. der Umsatzsteuer, Kapitalertragssteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer. Weitere Steuerpflichten ergeben sich außerhalb eines BgA aufgrund steuerlicher Spezialvorschriften. Insbesondere wurden mit Einführung des neuen § 2b UStG die Rechtsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Diese Änderung hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden.

Als Steuerpflichtiger hat der [Landkreis...] daher gemäß der §§ 140- 153 der Abgabenordnung (AO) umfangreiche Aufzeichnungs-, Mitwirkungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden zu erfüllen. Verstöße hiergegen können neben ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen auch mit erheblichen finanziellen und reputativen Risiken für den Landkreis als juristische Person des öffentlichen Rechts und für die Verwaltungsspitze verbunden sein. Diese Risiken müssen kontrolliert und systematisch vermieden werden und erfordern eine verständliche und transparente Regelung der Gesamtverantwortung des Aufbaus, der Zuständigkeiten, der Aufgaben und der jeweiligen Mitwirkungspflichten innerhalb der Steuerfunktion. Der [Landkreis...] ist sich seiner steuerlichen Pflichten bewusst.

Mit der Einrichtung und Dokumentation eines Tax Compliance Management Systems beabsichtigt die Verwaltung, potentielle Risiken zu reduzieren und die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten, wie auch alle anderen Steuersachen, auf gewissenhafte Art und Weise sicherzustellen. Ziel ist es, Erklärungsfristen einzuhalten und gegebenenfalls auftretende Fehler aufzuspüren, zu korrigieren und künftig zu vermeiden. Eine kontinuierliche Kommunikation und entsprechende Zusammenarbeit aller betroffenen Organisationseinheiten sind hierfür Grundvoraussetzung. Dazu fühlen wir uns als öffentliche Hand und nicht zuletzt in unserer Vorbildfunktion für unsere Bürger auch verpflichtet.

II. Tax Compliance Ziele

1. Vorbemerkungen

Ein Tax Compliance Management System setzt voraus, dass sich die Verwaltung klare und umsetzbare Ziele setzt, deren Umsetzung im Idealfall auch messbar ist (sog. operationale Ziele).

Der nachfolgende Zielkatalog bildet dafür die Grundlage. Er umfasst die drei maßgeblichen Oberziele, nämlich finanzielle Risiken sowie Imageschäden zu minimieren und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen.

(Es steht jeder Verwaltung selbstverständlich frei, weitere Ziele hinzuzufügen oder die hier genannten nach eigenen Vorstellungen zu modifizieren oder zu präzisieren).

2. Zielkatalog

Unser Tax Compliance Management System umfasst sämtliche für uns geltenden steuerlichen Regelungen. Hierfür definieren wir folgende grundlegende strategische Ziele:

a. Die Risiken finanzieller Schäden bzw. unerwarteter / außerplanmäßiger Haushaltsbelastungen minimieren (Nachzahlungen / Strafzahlungen)

- Wir reichen die Steuererklärungen fristgerecht ein.
- Wir machen Steuererstattungsansprüche geltend.
- Wir informieren das Haushaltswesen rechtzeitig über etwaige neue Haushaltsrisiken wegen erheblicher steuerlicher Nachzahlungen (dito bei erheblichen Erstattungen).

b. Die Risiken einer Beschädigung der Reputation bzw. am Image unseres Landkreises und seiner Verwaltung minimieren

- Wir erfassen alle steuerrelevanten Sachverhalte und Tatbestände vollständig.
- Um diese Vollständigkeit zu erreichen, binden wir sämtliche Bewirtschaftungsstellen proaktiv ein.
- Wir nehmen die steuerliche Bewertung der Sachverhalte sorgfältig vor.
- Sollten systematische Fehler auftreten, korrigieren wir diese unverzüglich.

c. Potentiale und Chancen einer aktiven Steuergestaltung nutzen, insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug.

- Wir prüfen und bewerten jeden neu hinzukommenden Leistungsaustausch umsatzsteuerlich auch in Bezug auf die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.
- Wir prüfen und bewerten laufende Verträge anlassbezogen umsatzsteuerlich auf die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.
- Wir prüfen im Zuge der Planung jeder (größeren) Investition die Optionen für steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug.
- Wir wägen den Nutzen der steuerlichen Gestaltung mit dem damit verbundenen Aufwand im Einzelfall ab (Verhältnismäßigkeit; kein Vorsteuerabzug "um jeden Preis").

III. Tax Compliance Risiken

1. Vorbemerkungen

Die sogenannte Risiko-Kontroll-Matrix ist ein wesentliches Element des Tax Compliance Management Systems. Sie dient in einem ersten Schritt dazu, bestehende und potenzielle Risiken zu identifizieren und sie systematisch und vor allem möglichst vollständig zu erfassen.

In einem zweiten Schritt werden die erfassten Risiken bewertet; dazu wird jeweils die Eintrittswahrscheinlichkeit eines konkreten Risikos abgeschätzt und in Verbindung mit den möglichen Auswirkungen (z. B. Steuernachzahlung) eine Gesamtbewertung der "Schwere" des einzelnen Risikos vorgenommen.

In einem dritten Schritt werden die zur Risikovermeidung notwendigen Kontrollen und Steuerungsmöglichkeiten (sog. Präventivmaßnahmen) ermittelt und es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Maßnahmen ausreichen oder ggf. ergänzende Präventivmaßnahmen vorzunehmen sind.

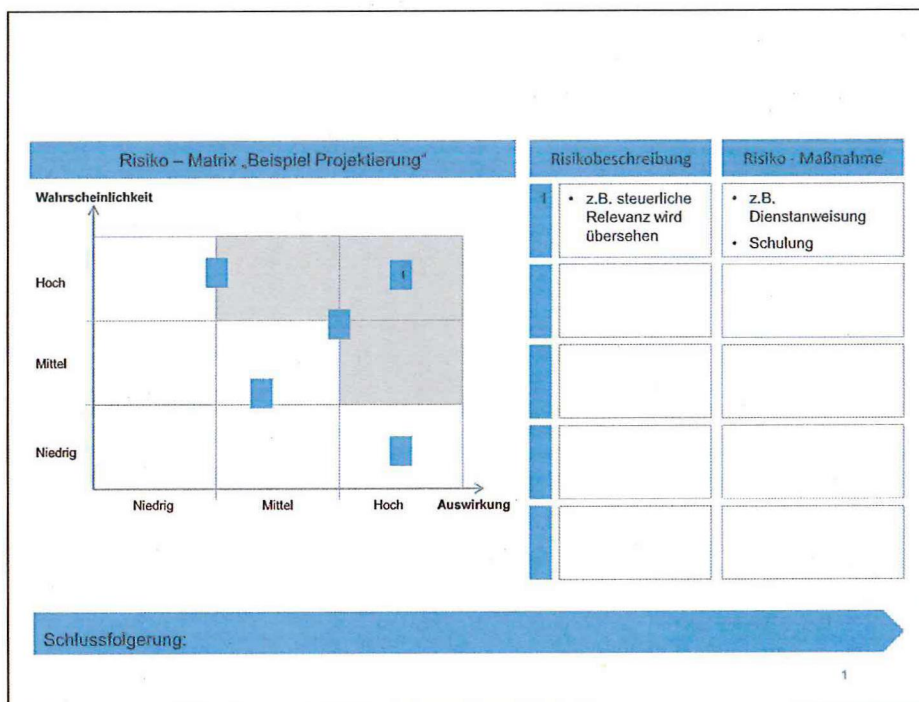
2. Risiko-Kontroll-Matrix für die Umsatzsteuer - Prozessorientiert

(vgl. nachfolgende Seiten 5 bis 11)

In den nachfolgenden Übersichten sind die einzelnen Risiken gegliedert nach Phasen bzw. Teilprozessen, die ein steuerlich relevanter Vorgang (z. B. eine Leistung aus Vertrag) typischerweise "durchläuft" - angefangen von der Projektierung bis zur Abgabe der Steuererklärung. Hinzu kommen die Risiken aus dem Bereich der laufenden steuerrechtlichen Änderungen sowie aus den verwaltungsinternen Evaluierungsprozessen.

(Zwei Spalten in dieser Übersicht sind individuell zu befüllen: Die Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit jedes Einzelrisikos sowie - durch Einbezug / Gewichtungen mit den möglichen Auswirkungen - die Gesamtbewertung der "Schwere" jedes Einzelrisikos. Die Gesamtbewertung kann mithilfe der 9-Felder Matrix auf Seite 5 vorgenommen und visualisiert werden. Hierzu wird die Klassifizierung nach dem Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit (niedrig, mittel, hoch) und dem Ausmaß der möglichen Auswirkungen (niedrig, mittel, hoch) abgeleitet.

Auch im Übrigen können (und sollen nötigenfalls) die Übersichten selbstverständlich individuell für die eigenen Zwecke angepasst werden. Ergänzt werden könnten beispielsweise weitere Spalten, die den Stand der Umsetzung der notwendigen zusätzlichen Präventivmaßnahmen abbilden.)



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Phase / Prozess	Typische Risiken	Risikobewertung			Präventiv-Maßnahmen	umgesetzt in
		Mögliche Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit*	Gesamt-Bewertung*		
"Projektierung" : Projektplanung Vertragsver- handlung	→ steuerliche (nicht) Relevanz wird übersehen a) innerhalb der Verwaltung b) von allen verwalteten OrgEinheiten (z.B. ZwV, Eigenbetriebe usw.)	- USt fehlerhaft/nicht deklariert - fehlerhafter Zuschussantrag Fördermittel - fehlerhafte Haushaltsplanung (z.B. bzgl. Kreditaufnahme)	<i>in dieser Spalte individuell zu bewerten (z.B. niedrig bis hoch)</i>	<i>in dieser Spalte individuell zu bewerten (z.B. niedrig bis hoch)</i>	- Innerhalb Verwaltung: Schulung, Sensibilisierung, Dienstanweisung	<i>z.B. Dienstanweisung ...</i>
	→ Falsche umsatz- steuerliche Ein- schätzung (z.B. bzgl. Vorsteuerabzug)	- Vorsteuerpotenzial wird "verschenkt"			- Schulung laufende Fortbildung - ggf. Unterstützung durch (externe) Steuerexpertise (z.B. Rahmenvertrag mit Steuerberater)	
	→ falsche / "schlechte" vertragliche Regelungen	- USt fehlerhaft/nicht deklariert - finanzielle Belastung bei beispielsweise unberechtigtem Steuerausweis			- Schulung laufende Fortbildung - ggf. Unterstützung durch (externe) Steuerexpertise (z.B. Rahmenvertrag mit Steuerberater)	

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Phase / Prozess	Typische Risiken	Risikobewertung			Präventiv-Maßnahmen	umgesetzt in
		Mögliche Auswirkungen	Wahrschein- lichkeit*	Gesamt- Bewertung*		
Erfassung im Ver- tragsmanage- ment (Neue Verträge, Änderungen, Nachträge usw.) (sowohl als Leistungs- empfänger wie auch Leistungserbringer)	→ Maßgebliche Stelle in der Verwaltung erhält keine Kenntnis aus der eigenen Verwaltung	- unvollständige / fehlerhafte Steuererklärung			- Dienstanweisung: Verpflichtung der Sachbearbeitungen	
	→ Unvollständige Erfassung in einem Vertragsmanage- ment-System				- Entsprechendes Monitoring im Anordnungswesen (siehe unten) (z.B. mit "sachlich richtig" wird bestätigt, dass der Vertrag erfasst ist).	
	→ Steuerliche Bewertung wird vergessen	- unvollständige / fehlerhafte Steuererklärung			- Steuerliches Merkmal im VM ist ein Pflichtfeld (Erfassung kann nicht ohne Bewertung abgeschlossen werden)	
Erfassung im Ver- tragsmanage- ment - Altbestand -	→ Unvollständige Erfassung in einem Vertragsmanage- ment-System	- unvollständige / fehlerhafte Steuererklärung			- wie oben	
	→ Steuerliche Bewertung wird vergessen	- unvollständige / fehlerhafte Steuererklärung			- ggf. Aufforderung der Mitarbeiter, Altbestand im Vorfeld präventiv zu sichten. wie oben	

Phase / Prozess	Typische Risiken	Risikobewertung			Präventiv-Maßnahmen	umgesetzt in
		Mögliche Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit*	Gesamt-Bewertung*		
Steuerliche Prüfung der Eingang- rechnung	→ Formale Mindestanforderungen nicht erfüllt; (Vollständigkeit der Angaben, formale Richtigkeit)	- Vorsteuerabzug geht verloren			- steuerliche Bewertung künftig als eigener Prüfschritt (in das Prüfungs-/Anordnungswesen integriert) = Integration der "steuerlichen Richtigkeit" in die sachliche / rechnerische Richtigkeit"	
	→ Rechnung lässt nicht erkennen, welche (von mehreren) erbrachten Leistungen zum Vorsteuerabzug berechtigten	- Vorsteuerabzug geht verloren/ zu hoher Abzug			- Schulung, Sensibilisierung aller Mitarbeiter - die für die steuerliche Bewertung zustän- digen Mitarbeiter erhalten Arbeitshilfen an die Hand (Fallsammlung, Checklisten u.ä.) - welche Personen / Stellen im Einzelfall dafür zuständig sind, obliegt der individuellen Organisation jeder Verwaltung (zentrales / dezentrales Anordnungswesen) - Dienstanweisung / Schulung: jede Rechnung ohne USt-Ausweisung: Pflicht, das mit der 'Steuerstelle' abzuklären, bevor sachlich richtig gezeichnet wird.	
	→ Innergemeinschaftli- cher Erwerb	- Umsatzsteuer wird nicht abgeführt			- Dienstanweisung: Bestellung aus dem Ausland nur nach Genehmigung durch eine dafür im Einzelfall festzulegende Stelle im Haus ("Steuerstelle").	
	→ Erkennen eines reverse-charge- Vorgangs	- Umsatzsteuer wird nicht abgeführt			- Regelung über die Verwendung der SteuerID ("nur durch dazu ausdrücklich Befugte"). - Im Übrigen wie oben.	

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Phase / Prozess	Typische Risiken	Risikobewertung			Präventiv-Maßnahmen	umgesetzt in
		Mögliche Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit*	Gesamt-Bewertung*		
Erstellung der Rechnungen einschließlich steuerliche Merkmale Ausgangs- rechnung	→ Mindestanforderungen § .. UStG werden unzureichend erfüllt	- Höherer Verwaltungsaufwand durch Berichtigungen			- Schulung und Dienstanweisung	
	→ Doppelt vergebene Rechnungsnummern (z.B. Allgemeine Verwaltung - Eigenbetrieb)				- Schulung und Dienstanweisung - Einrichtung von entsprechenden Nummernkreisen	
	→ Fehlender / falscher Ausweis der Umsatzsteuer	- fehlerhafte Erklärungen - finanzielle Verluste - Mehraufwand für Rechnungsberichtigungen			- Schulung und Dienstanweisung - die jeweils zuständigen Mitarbeiter erhalten Arbeitshilfen an die Hand (Fallsammlung, Checklisten u.ä.)	
Kontierung, Verbuchung, Zahlbarmach- ung ("Anordnung" i.e.S., Freigabe)	→ Freigabe ohne vorherige (abschließende) umsatzsteuerliche Bewertung	- Freigabe einer fehlerhaften Kassenanweisung trotz aller vorheriger Prüfungen			- Prüfung auf offensichtliche Unrichtigkeiten; ggf. Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Mitarbeiter (die, die abgezeichnet haben) - Schulung, Dienstanweisung	
	→ Falsche Kontierung durch Mitarbeiter	- steuerliche Sachverhalte sind unrichtig in der Buchhaltung abgebildet			- Prüfung auf offensichtliche Unrichtigkeiten; ggf. Rücksprache mit dem jeweils verantwortlichen Mitarbeiter (die, die abgezeichnet haben) - Schulung, Dienstanweisung	
	→ systemische Fehler im Rechnungswesen (z.B. fehlende Steuerkonten, Einrichtung der Software, falsche/ fehlende Verknüpfungen usw.)	- steuerliche Sachverhalte sind unrichtig in der Buchhaltung abgebildet			- regelmäßige stichprobenartige interne Prüfungen - Abstimmung mit Softwareanbieter	

Phase / Prozess	Typische Risiken	Risikobewertung			Präventiv-Maßnahmen	umgesetzt in
		Mögliche Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit*	Gesamt-Bewertung*		
Steuervor- anmeldung	→ Fehlende Anmeldung von Sachverhalten, weil sie nicht in der Fibu erfasst sind (steuerbare Umsätze und tauschähnliche Geschäfte)	- unvollständige / fehlerhafte Steuererklärung			- Umsatzsteuerverprobung Vorsteuerverprobung	
	→ Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse werden übersehen / nicht beachtet (§ 15a UStG) z.B. Änderung Vorsteuerquote	- unvollständige / fehlerhafte Steuererklärung			- entsprechende Abfragen in die Fachbereiche (was hat sich geändert, was ist unverändert?)	
	→ Fristversäumnis	- Kosten; Mehraufwand			- Wiedervorlagesystem - ggf. Dauerfristverlängerung beantragen - Ausreichende Vertretungsregelungen (Urlaub, Krankheit usw.)	
Steuererklärung	→ Abweichung zwischen Erklärung und Voranmeldungen wird nicht erkannt, z.B. Salden stimmen nicht mit Voranmeldungen überein	- Nachfragen Finanzamt, Mehraufwand; Aufwand für Berichtigungen - ggf. Anlass für eine Außenprüfung			- Korrekte Steuervoranmeldungen sicherstellen. - Berichtigung der Voranmeldungen zur Vermeidung einer Außenprüfung	
	→ Fristversäumnis	- Kosten; Mehraufwand			- Wiedervorlagesystem - ggf. Fristverlängerung beantragen - Ausreichende Vertretungsregelungen (Urlaub, Krankheit usw.)	

Phase / Prozess	Typische Risiken	Risikobewertung			Präventiv-Maßnahmen	umgesetzt in
		Mögliche Auswirkungen	Wahrscheinlichkeit*	Gesamt-Bewertung*		
	→ Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse werden übersehen / nicht beachtet (§ 15a UStG) z.B. Änderung Vorsteuerquote	- unvollständige / fehlerhafte Steuererklärung			- entsprechende Abfragen in die Fachbereiche (was hat sich geändert, was ist unverändert?)	
Laufende Änderungen im Steuerrecht	→ Nicht-Beachtung, Änderungen gehen "durch die Lappen"	- fehlerhafte steuerliche Bewertung; - Steuernachzahlungen oder "verlorener Vorsteuerzug - Mehraufwand für Korrekturen			- Laufende Schulung / Fortbildung der verantwortlichen Mitarbeiter - Entsprechende Kommunikation innerhalb der Verwaltung - bzgl. 2b UStG: Nutzung der künftigen Angebote aus der AG - ggf. Rückversicherung / Abstimmung mit dem Finanzamt.	
Evaluierung	→ ergriffene Maßnahmen zur Prävention wirken nicht / falsch / unzureichend	- Risiken werden tatsächlich nicht minimiert			- fortlaufende Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen - Dienstanweisung, klare Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen	

3. Typische (steuerliche) Risiken außerhalb der Umsatzsteuer

Neben den Risiken, die sich typischerweise im Prozess der Leistungserbringen ergeben und im Wesentlichen den Bereich der Umsatzsteuer betreffen (s. III. 2), sind weiterer potentielle steuerliche Risiken in der Verwaltung vorhanden. Die folgende Aufstellung beinhaltet die identifizierten Risiken, die sich aus anderen einschlägigen Steuersachgebieten ergeben. Ergänzend zu den "echten" steuerlichen Risiken werden auch Risiken aus angrenzenden Bereichen, insbesondere der Sozialabgaben, aufgegriffen.

(Diese Mustervorlage richtet sich an die für das innerbetriebliches Organisations- und Kontrollsystem verantwortlichen Mitarbeiter in der Verwaltung.

Die Sachverhalte sind nur mit einem kurzen Stichwort hinterlegt - davon ausgehend, dass die zugehörigen konkreten Sachverhalte sich von selbst erschließen.)

Sachverhalt - Stichwort	Abgabenbereich	Typisches Risiko	Präventivmaßnahmen
<u>1. "Echte" steuerliche Risiken</u>			
Private Nutzung Dienstwagen	Lohnsteuer	Versteuerung unterbleibt; Haftungsrisiko Arbeitgeber	Dokumentation, schriftliche Regelung (z.B. keine private Nutzung zulässig) oder Vereinbarung über Nutzung
Geschenke (Jubiläen, Ehrungen usw.)	Einkommensteuer; evtl. KEST	Versteuerung unterbleibt; Haftungsrisiko Arbeitgeber	Pauschale Versteuerung durch die Verwaltung; Information der „Beschenkten“ zu steuerlichen Pflichten

Sachverhalt - Stichwort	Abgabenbereich	Typisches Risiko	Präventivmaßnahmen
Personalgestaltung	Umsatzsteuer	Versteuerung unterbleibt; Haftungsrisiko des Leistungserbringers	Fallsammlung checken
Aufwandsentschädigungen	Sozialabgaben; Lohn-/Eink.steuer	Entgelte für erbrachte Leistungen werden als vermeintliche Aufwandsentschädigungen behandelt; Versteuerung bzw. Sozialabgaben unterbleiben; Haftungsrisiko des Leistungserbringers	Sorgsame Abgrenzung zwischen Aufwandsentschädigung und Entlohnung von Dienst- oder Werkleistungen
Erträge aus Kapitalanlagen; Investmentfonds etc.	Kapitalertragssteuer	Mangels Freistellungsbescheinigung wird für Kapitalerträge KEST abgeführt.	Durch geeignete Organisation sicherstellen, dass die notwendigen Freistellungsbescheinigung regelmäßig beantragt werden.
Offene Gewinnausschüttungen	Kapitalertragssteuer	Kapitalertragsteuer-Anmeldung werden nicht oder verspätet abgegeben (Frist: Tag nach Beschlussfassung im z.B. Kreistag) → Verzugszinsen / Verspätungszuschläge	Schulung / Checklisten
Verdeckte Gewinnausschüttung (Leistungsaustausch mit Beteiligungen)	Kapitalertragssteuer	Verzinsten Nachversteuerung;	schriftliche Vereinbarungen der Leistungsbeziehungen zu Beteiligten
Dauerverlustbetriebe	Kapitalertragsteuer	Kapitalertragsteuer wird nicht / nicht rechtzeitig angemeldet und abgeführt bzw. Bescheinigung über Ausschüttung aus dem Einlagekonto wird nicht / nicht rechtzeitig erstellt.	Fristenkontrollen einführen

Sachverhalt - Stichwort	Abgabenbereich	Typisches Risiko	Präventivmaßnahmen
Energieerzeugung in kommunaler Trägerschaft (PV; Pellets; BHKW; Wärmenetze; Biogas, Windkraft etc.)	Steuern und Abgaben im Energiebereich (EnergieSt, StromSt; EEG);	keine/unzureichende Versteuerung Verlust von Einsparpotential durch Verzicht auf z.B. stromsteuerfreie Lieferung von Elektrizität	sichten und erklären Eintragung ins das Marktstammdatenregister der BNetzA (seit 2018 Pflicht).

Sachverhalt - Stichwort	Abgabenbereich	Typisches Risiko	Präventivmaßnahmen
<u>2. Sonstige typische Risiken</u>			
Einhaltung von Meldepflichten (z.B. Mitteilungsverordnung)	Sozialabgaben; ESt	Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten	Durch geeignete Organisation sicherstellen, dass die Pflichten fristgerecht erfüllt werden.
Mindestlohn / Phantomlohn	Sozialabgaben	Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten Unnötige Sozialabgaben auf Phantomlohn wegen fehlender Vereinbarung der regelmäßigen Arbeitszeit im Anstellungsvertrag	Einhaltung des Mindestlohns; Nachweis durch Stundenaufschriebe, insbesondere bei Minijobbern; regelmäßige Arbeitszeit im Arbeitsvertrag fixieren
Nebentätigkeiten NebVO (z.B. Aufsichtsrat)	USt, ESt;	Abführung an Dienstherren unterbleibt; Versteuerung durch die betroffene Person unterbleibt; Imageschäden	
Meldungen an die Künstlersozialkasse u.ä.	Sozialabgaben	Keine Abführung an die Künstlersozialkasse; ggf. Bußgelder Haftung des Auftragsgebers	Durch geeignete Organisation und Schulung sicherstellen, dass die Pflichten erfüllt werden und bekannt sind (z.B. bei Auftragsvergabe Homepagegestaltung etc.).
Honorarkräfte / -vereinbarungen	Lohnsteuer Sozialabgaben	Scheinselbstständigkeit	Nachweis der übrigen Tätigkeiten durch Honorarkraft ggf. Statusfeststellung
Sponsoring durch den Landkreis oder deren Beteiligte			

IV. Tax Compliance Programm

1. Geltungsbereich

Auf Basis der Risikoanalyse (vgl. III. Tax Compliance Risiken) haben wir Grundsätze und Maßnahmen erarbeitet, um den Risiken entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen gelten für alle Organisationseinheiten der [Kreisverwaltung ...] sowie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung [...] und den Eigenbetrieb [...].

2. Grundsatz "Förderung einer Kommunikationskultur und der Zusammenarbeit"

Zur einheitlichen Umsetzung des Tax Compliance Management Systems haben sämtliche Organisationseinheiten und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Eigenbetriebe vertrauensvoll und effizient zusammenzuarbeiten. Steuerliche Risiken können durch eine frühzeitige und offene Kommunikation in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrem finanziellen Ausmaß besser beurteilt und gegebenenfalls eingedämmt werden. Daher ist eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem zentralen Ansprechpartner (Referat [...Finanzen]) und den übrigen beteiligten Einheiten aufrechtzuerhalten.

Für Zwecke einer effektiven Risikoprävention und gesetzeskonformen Steuerdeklaration ist eine frühzeitige Identifizierung von steuerlich relevanten Sachverhalten wesentlich. Eine solche Identifizierung beginnt bereits bei rein alltäglichen, operativen Geschäftsprozessen. Sie wird jedoch auch bei außerordentlichen, kreisweiten Planungen aufgrund der zugrundeliegenden Komplexität notwendig. Sämtlichen Organisations- sowie Projekteinheiten obliegt daher eine sorgfältige Einschätzung der jeweiligen steuerlichen Relevanz. Das Referat [...Finanzen] ist im Zweifel frühzeitig hinzuzuziehen.

3. Compliance Maßnahmen

a. Sensibilisierung der Mitarbeiter

Der [Landkreis ...] sensibilisiert seine Mitarbeiter in Bezug auf die steuerlich identifizierten Risikobereiche, indem insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Erarbeitung eines allgemeinen Steuerleitfadens
- Dienstanweisungen über die steuerliche Handhabung
- Bereitstellung von steuerlichen Arbeitshilfen (Fallsammlungen, Checklisten u.ä.)
- Aufbereitung und Kommunikation von gesetzlichen Neuerungen, Erlasse der Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechungen
- Gezielte Schulungen der Mitarbeiter aller Organisationseinheiten
- Erarbeitung und Fortführung eines Informations- und Schulungskonzepts (vgl. VII. Tax Compliance Schulungskonzept)

b. Schaffung klarer Verantwortlichkeiten

In der [Kreisverwaltung ...] gilt grundsätzlich, dass die Steuerpflicht alle Mitarbeiter etwas angeht. Ergänzend dazu werden für die jeweils steuerlich zuständigen Mitarbeiter der Organisationseinheiten und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Eigenbetriebe folgende klare organisatorische Maßnahmen geschaffen:

- Ausreichende Vertretungsregelungen (Urlaub, Krankheit usw.)
- Dienstanweisungen für die einzelnen ermittelten Prozesse (z.B. "Monitoring im Anordnungswesen")
- Einführung von Wiedervorlagesystemen
- Aufgabenbezogene Zugriffs- und Zeichnungsrechte
- Berechtigungskonzept zur Beauftragung einer (externen) Steuerexpertise

c. Aus- und Fortbildungsprogramm

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bilden einen weiteren wichtigen Teil unseres Tax Compliance Programms. Die Gesamtkonzeption für den Bildungsbereich sind in dem Informations- und Schulungskonzept (vgl. VII. Tax Compliance Schulungskonzept) zusammengefasst.

V. Tax Compliance Organisation

1. Gesamtverantwortung

Der Landrat / die Landrätin ist als gesetzliche/r Vertreter(in) für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten verantwortlich. Gemeinsam mit den Dezernenten und den Abteilungsleitern leitet, steuert und überwacht er / sie den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung. Die steuerlichen Pflichten und die hierfür getroffenen Regelungen sind in den Geschäftsbereichen durch die jeweilige Dezernats- bzw. Abteilungsleitungen und in den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bzw. Eigenbetrieben durch die jeweilige Betriebsleitung einheitlich und konsequent umzusetzen.

2. Zentraler Ansprechpartner

Die Steuerfunktion, d.h. die Bearbeitung aller steuerlichen Angelegenheiten, ist eine verwaltungsweite Aufgabe, die von einer hohen Komplexität und der kontinuierlichen Fortentwicklung des Steuerrechts geprägt ist. In der [Kreisverwaltung ...] wird sie durch das Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten erfüllt. Das Referat [... Finanzen] gilt dabei als zentraler Ansprechpartner für sämtliche steuerlichen Angelegenheiten.

Die Einhaltung der steuerlichen Pflichten bedeutet eine vollständige, wahrheitsgemäße und termingerechte Steuerdeklaration sowie -zahlung. Damit geht auch das Erfordernis einher,

bestehende organisatorische und technische Prozesse und Ressourcen den steuerlichen Vorschriften regelmäßig anpassen zu müssen. Das Referat [... Finanzen] wird damit beauftragt, die Angemessenheit der Steuerfunktion dauerhaft zu wahren und notwendige Änderungsbedarfe gegenüber dem Landrat / der Landrätin sowie den Dezernats- und Abteilungsleitungen anzuzeigen. Das Referat [... Finanzen] verfügt insoweit über eine fachliche Weisungsbefugnis gegenüber allen an der Steuerfunktion beteiligten Organisationseinheiten.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben

a. Allgemeine steuerliche Aufgaben

Von den Abteilungsleitungen sowie den Betriebsleitungen sind mindestens ein Ansprechpartner sowie ein Vertreter für steuerliche Fragestellungen je Geschäftsbereich zu bestellen. Sie sind gegenüber dem Referat [... Finanzen] zu benennen. Die Ansprechpartner tragen maßgeblich dazu bei, dass die Steuerfunktion verwaltungsweit wirksam bleibt.

Sämtliche Organisationseinheiten haben im Rahmen ihrer Ressourcenverantwortung die steuerlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere bei bereits bekannten Geschäftsvorgängen entscheiden sie eigenverantwortlich über deren steuerliche Relevanz. Im Zweifel kann das Referat [... Finanzen] frühzeitig zur Beratung hinzugezogen werden. Bei erstmaligen Geschäftsvorfällen ist vor deren Verwirklichung eine steuerliche Würdigung vom Referat [... Finanzen] einzuholen. Die Vorlage als auch die Würdigung haben schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

Die Erfüllung der Lohnsteuerpflichten wird vom Referat [... Personal] wahrgenommen.

Die Bauabzugssteuer wird von der sie auslösenden Organisationseinheit dezentral deklariert und entrichtet.

Grunderwerbsteuertatbestände werden von der sie auslösenden Organisationseinheit dezentral mit dem zuständigen Lagefinanzamt abgewickelt.

Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie die Eigenbetriebe des [Landkreises...] erfüllen die in ihrem Bereich anfallenden steuerlichen Pflichten eigenständig. Auf die Kernverwaltung ausstrahlende Geschäftsvorgänge (z.B. Umsatzsteuer) sind in Abstimmung mit dem Referat [... Finanzen] zu erledigen.

b. Steuerliche Aufzeichnungspflichten

Das Referat [... Finanzen] sowie das Referat [... EDV] sorgen gemeinsam für die Wahrung der steuerlichen Aufzeichnungspflichten.

Dabei ist das Referat [... Finanzen] insbesondere zuständig für die ordnungsgemäße Buchführung und Zahlungsabwicklung des [Landkreises...]. Es ist ferner als Koordinierungsstelle für die Rechnungswesensoftware der Kernverwaltung zuständig und gewährleistet somit, dass die Besteuerungsgrundlagen rechtmäßig aufgezeichnet werden. Gemäß der §§ 27 – 30 GemHVO RLP

wird das Referat [... Finanzen] die bestehende Buchungssystematik unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig nach Anpassungsbedarfen untersuchen.

Das Referat [... EDV] unterstützt alle betroffenen Organisationseinheiten bei der automatisierten Datenverarbeitung, pflegt die eingesetzten IT-Systeme und empfiehlt angemessene Neuerungen. Die systemübergreifende Kompatibilität und rechtliche Aktualität der Leistungen sind jederzeit zu gewährleisten.

Bei der Führung von Büchern und Aufzeichnung in elektronischer Form sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2019) zu beachten. Insbesondere sind der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie die Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnungen zu gewährleisten (Vollständigkeit, Richtigkeit, zeitgerechte Buchung und Aufzeichnungen, Ordnungen und Unveränderbarkeit). Zu jeder Zeit müssen die Vorlage und der Austausch von Geschäftsunterlagen, buchungsbegründenden Unterlagen, Verträgen etc. in elektronischer Form möglich sein. Die für Zwecke der Umsatzsteuer im Buchungssystem hinterlegten Umsatzsteuerschlüssel sind bei der Verbuchung zu verwenden. Die Belegablage ist so zu organisieren, dass zu jedem Geschäftsvorfall der Kontierungsbeleg und der Ursprungsbeleg (insbesondere Rechnungen) kurzfristig vorgelegt werden können. Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit). Es muss sowohl vom Beleg auf den Ansatz im Rahmen der Steuererklärung, als auch von dem Ansatz in der Steuererklärung auf den einzelnen Beleg geschlossen werden können. Bei einem Verstoß kann der formelle Mangel zu einer Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung führen.

c. Steuerdeklaration

Soweit nicht anders lautend ist für die Steuerdeklaration das Referat [... Finanzen] zuständig. Es entwickelt auf Basis der Daten im Buchführungssystem die notwendigen Steuererklärungen und übermittelt im Auftrag des / der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin die Steuererklärungen an die Finanzverwaltung. Die Abwicklung des gesamten sich daraus ergebenden weiteren Schrift- und Zahlungsverkehr mit der Finanzverwaltung liegt ebenfalls im Aufgabenbereich des Referates [... Finanzen]. Hierzu zählt auch die Prüfung der erhaltenen Verwaltungsakte, die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. die Stellung von Änderungsanträgen. Zur Begründung der Rechtsposition holt das Referat [... Finanzen] die notwendigen Informationen und Belege bei der zuständigen Organisationseinheit ein, die insoweit zeitnah von dieser bereitgestellt werden. Das Referat [... Finanzen] legt dem gesetzlichen Vertreter die von ihr zu übermittelnden Steuererklärungen und – anmeldungen mitsamt der Begleitunterlagen zu Jahresbeginn zur Durchsicht, Berichtigung und zur Einwilligung vor (vgl. § 87d Abs. 3 AO).

Für jeden einzelnen Betrieb gewerblicher Art ist jährlich eine Körperschaftsteuererklärung und ggf. eine Gewerbesteuererklärung nebst Gewinnermittlung (Steuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung) an das Finanzamt zu übermitteln (§ 149 AO i.V.m. § 60 EStDV, § 31 KStG, § 14a GewSt).

Für Zwecke der Umsatzsteuer sind monatlich alle Umsätze und Vorsteuern aus Eingangsumsätzen beim Finanzamt anzumelden. Für das Kalenderjahr ist zudem eine Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt zu übermitteln (§ 18 UStG).

Für ausgezahlte Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige ist quartalsweise eine Steueranmeldung an das BZSt zu übermitteln (§ 50a EStG).

(falls einschlägig)

Die ertragssteuerlichen Erklärungen und Steuerentrichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigenbetriebe werden durch einen Dienstleister wahrgenommen. Die Übermittlung mitsamt der nach § 60 EStDV erforderlichen Unterlagen zur Steuererklärung erfolgt daher von diesem an das zuständige Finanzamt. Nach der Übermittlung sind dem Referat [... Finanzen] Doppel der Unterlagen zu übersenden.

Für alle umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte sind dem Referat [... Finanzen] oder einem von diesem beauftragten Dritten Monatsmeldungen, bei vorliegender Dauerfristverlängerung, bis zum 15. des nächsten Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums von den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und den Eigenbetrieben elektronisch bereitzustellen. Eine endgültige Jahresmeldung hat bis zum 15.07. des Folgejahres an das Referat [... Finanzen] oder einem von diesem beauftragten Dritten zu erfolgen.

Das Referat [... Finanzen] erstellt und übermittelt die notwendigen Umsatzsteuererklärungen und wickelt den gesamten sich daraus ergebenden weiteren Schrift- und Zahlungsverkehr ab.

d. Begleitung Steuerlicher (Außen-)Prüfungen

Das Referat [... Finanzen] begleitet vorbehaltlich der Lohnsteuer-Nachschau und Lohnsteuer-Außenprüfung grundsätzlich alle steuerlichen Prüfungen der Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung kann sich durch verschiedene Formen zur Prüfung der deklarierten Besteuerungsgrundlagen anmelden. Sie kann auch unangekündigt zur Prüfung erscheinen. In allen Fällen ist das Referat [... Finanzen] unmittelbar zu informieren. Eine ggf. erhaltene Prüfungsanordnung und die Kontaktdaten des Prüfers sind dem Referat [... Finanzen] sofort zuzuleiten.

Lohnsteuer-Nachschauen und Lohnsteueraußenprüfungen sind eigenverantwortlich durch das Referat [...Personal] zu begleiten. Bei anstehenden Besprechungsterminen im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung ist das Referat [...Finanzen] zu informieren. Letzteres wird über seine Teilnahme an der Besprechung entscheiden. Der abschließende Prüfungsbericht ist bei Erhalt in Kopie an das Referat [...Finanzen] zu senden. Die sich daraus ergebenden Prüfungsfeststellungen sind hinsichtlich der Lohnsteuerauswirkungen vom Referat [...Personal] zu prüfen und ggf. anzufechten. Weitere Prüfungsfeststellungen, wie bspw. geänderte Umsatzsteuerfestsetzungen oder die Nachforderungen von Steuerabzugsbeträgen für beschränkt Steuerpflichtige nach § 50a EStG, werden vom Referat [...Finanzen] gewürdigt, umgesetzt bzw. angefochten.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeiten der Finanzverwaltung treffen den Landkreis erhöhte Mitwirkungspflichten nach § 200 AO. So müssen bspw. Auskünfte erteilt, Aufzeichnungen, Bücher und sonstige zur steuerlichen Sachverhaltsermittlung dienenden Unterlagen zur Ansicht vorgelegt und dem Prüfer Zutritt zu den Betriebs- und Geschäftsräumen gewährt werden. Für die Beantwortung der Prüfungsanfragen der Finanzverwaltung kann eine wahrheitsgemäße Auskunft häufig nur durch eine Vielzahl von Informationen aus unterschiedlichen Organisationseinheiten erteilt werden. Die Dezernats-, Abteilungs- und Referatsleitungen sowie die Betriebsleitungen haben daher für eine effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zu sorgen, damit die Prüfungsanfragen zeitnah beantwortet werden können; ein Verstoß kann durch das Finanzamt mit einem Verzögerungsgeld nach § 146b AO geahndet werden. Fragen der steuerlichen Außenprüfung sind nur vom Referat [...Finanzen] zu beantworten. Andere Abteilungen sind nur nach gesetzlich begründeter Aufforderung (z.B. § 200 Abs. 1 Satz 3 AO) durch die Finanzverwaltung oder auf Weisung des Referats [...Finanzen] zur Auskunftserteilung befugt.

Darüber hinaus sind bei steuerlichen Außenprüfungen die Organisationseinheiten bei der geforderten Datenträgerüberlastung nach § 147 Abs. 6 AO durch das Referat [...EDV] zu unterstützen. Danach haben Finanzbehörden im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie können im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einen maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abschluss einer steuerlichen Prüfung der Finanzverwaltung ist der Landrat / die Landrätin über die Ergebnisse zu unterrichten. Die Prüfungsfeststellungen sind auf eine mögliche Übertragbarkeit auf nachfolgende Besteuerungszeiträume zu überprüfen und Fehler insoweit richtigzustellen. Das Referat [...Finanzen] bereitet mögliche sich daraus ergebende Steuernachzahlungen zur Anzeige und Berichtigung gem. § 153 AO vor. Die Abteilungsleitungen der betroffenen Organisationseinheiten bzw. Betriebsleitungen bestätigen, dass die festgestellten Mängel behoben wurden. Vor Anzeige und Berichtigungsübermittlung ist die Zustimmung des Landrates / der

Landrätin vom Referat [... Finanzen] einzuholen.

e. Steuerliche Aufbewahrungspflichten

Das Referat [... Finanzen] sowie das Referat [... EDV] sorgen gemeinsam für die Wahrung der steuerlichen Aufbewahrungspflichten.

Steuerlich gelten allgemeine, aber auch einzelsteuergesetzliche Aufbewahrungsvorschriften. Der [Landkreis ...] ist in Teilen Unternehmerin i.S.d. UStG. Das UStG sieht in § 26a Abs. 1 Nr. 2 UStG vor, dass Unternehmer Eingangsrechnung sowie Doppel von Ausgangsrechnungen 10 Jahre lang aufbewahren (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, indem die Rechnung ausgestellt wurde (§ 14b Abs. 1 S. 3 UStG). Die Rechnungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum die Anforderungen des § 14 Abs. 1 S. 2 UStG – Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnung – erfüllen. Elektronisch übermittelte Rechnungen (§ 14 Abs. 1 S. 8 UStG) sind demnach in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (z.B. digital als E-Mail mit Anhängen) aufzubewahren. Die Missachtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a Abs. 2 UStG, § 9 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Nach § 147 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 AO sind Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen und auch Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre für steuerliche Zwecke aufzubewahren. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen sind irrelevant und entschuldigen nicht für den Informationsverlust (vgl. § 147 Abs. 3 S. 2 AO)

Der Verlust von Unterlagen und Daten kommt der Verletzung der steuerlichen Aufbewahrungspflichten gleich und kann die Finanzbehörden im Einzelfall zu einer steuererhöhenden Schätzungsmaßnahme berechtigen. Vor einem Systemwechsel ist daher die weitere Verfügbarkeit der ursprünglichen Daten verlässlich zu testen. Insbesondere ist eine Lesbarkeit und maschinelle Verarbeitung der Daten über den gesamten Zeitraum der Aufbewahrungspflicht zu gewährleisten. Das Referat [...EDV] hat die geltenden steuerlichen Aufbewahrungspflichten für sämtliche Datensysteme zu beachten und einen Verstoß mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen zu unterbinden. Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen gemäß § 30 GemHVO zu beachten.

f. Sonstige steuerliche Aufgaben

Das Referat [... Finanzen] erstellt steuerliche Gutachten für verwaltungsinterne Zwecke, holt Auskünfte bei der Finanzverwaltung ein und setzt ggf. den Landrat / die Landrätin sowie die zuständigen Dezernats-, Abteilungs- und Referatsleitungen über steuererhebliche Vorgänge in

Kenntnis.

Das Referat [... Finanzen] entscheidet nach Lage des Einzelfalls, ob und in welchem Umfang eine Unterstützung durch eine externe Steuerexpertise (Steuerberater) in Anspruch genommen werden soll. Die Beauftragung eines Dritten kann auch durch die bestellten Ansprechpartner gegenüber dem Referat [... Finanzen] empfohlen werden.

Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und die Eigenbetriebe des [Landkreises...] bleiben von dieser Regelung (Einschaltung eines externen Beraters) unberührt und entscheiden nach eigenem Ermessen.

g. Sonstige Mitwirkungs- und Meldepflichten

- **Allgemeine Mitwirkungs- und Meldepflichten**

Die Dezernats-, Abteilungs- und Referatsleitungen sowie die Betriebsleitungen stellen sicher, dass innerhalb ihres Geschäftsbereiches alle steuerrelevanten Geschäftsvorfälle rechtzeitig, richtig und nachvollziehbar verbucht werden und ergänzende Auskünfte zeitnah erteilt werden können. Hierzu zählt insbesondere auch die Bestellung eines Ansprechpartners und dessen Vertreters für steuerliche Fragestellungen.

Etwaige beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Anteilsverschiebungen aus den kreiseigenen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind dem Referat [... Finanzen] von dem Beteiligungsmanagement unverzüglich anzuzeigen. Das Referat [... Finanzen] wird sodann eine steuerliche Würdigung anstellen und dokumentieren.

- **Mitwirkungs- und Meldepflichten "Ertragsteuer"**

Als Betrieb gewerblicher Art (§ 4 KStG) gelten grundsätzlich alle Einrichtungen (Referate, Abteilungen etc.) des [Landkreises ...], die aus einer nicht hoheitlichen Tätigkeit nachhaltig Einnahmen erzielen und äußere Merkmale eines Gewerbebetriebs aufweisen. Gewinnerzielungsabsicht und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind allerdings nicht zwingende Voraussetzungen für die Annahme eines BgA (§ 4 Abs. 1 S. 2, § 8 Abs. 1 S. 2 KStG). Die Verpachtung eines BgA begründet ebenfalls einen BgA (§ 4 Abs. 4 KStG). Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder Land- und Forstwirtschaft begründen hingegen keinen BgA. Mit den Gewinnen des einzelnen BgA unterliegt der [Landkreis ...] der Körperschaftsteuer und bei nachhaltiger Gewinnerzielungsabsicht auch der Gewerbesteuer.

Organisationseinheiten bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen / Eigenbetriebe, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, haben über den bestellten Ansprechpartner vor Tätigkeitsausübung das Referat [... Finanzen] zu unterrichten. Auf Basis der bereitgestellten Informationen prüft es, ob eine ertragsteuerlich relevante Tätigkeit vorliegt. Bei Bejahung hat der Ansprechpartner für die buchungstechnische Umsetzung zu sorgen und diese gegenüber dem

Referat [... Finanzen] schriftlich zu bestätigen. Mit der Bestätigung über die Einrichtung des BgA hat das Referat [... Finanzen] die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zu prüfen bzw. eine solche zu fertigen und ggf. das steuerliche Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG zu führen.

- **Mitwirkungs- und Meldepflichten “Umsatzsteuer”**

Mit Einführung des neuen § 2b UStG löst sich die umsatzsteuerliche Betrachtungsweise von der ertragssteuerlichen Definition des BgA. Jede auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Leistungsvereinbarung unterliegt aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich denselben Besteuerungsgrundsätzen wie die der übrigen Wirtschaftsteilnehmer. Demnach ist auch die bloße Vermögensverwaltung des [Landkreises ...] (z.B. Vermietung und Verpachtung) einer umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung zu unterziehen. Dies gilt sowohl für bereits bestehende als auch zukünftige Vertragsgestaltungen. Von der Umsatzbesteuerung ausgenommen bleiben die öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Hoheitsbereichs ohne Wettbewerbsrelevanz sowie bestimmte Formen der interkommunalen Kooperationsleistungen.

Die im Buchungssystem hinterlegten Steuerkennzeichen sind rechtskonform zu nutzen.

Organisationseinheiten bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen / Eigenbetriebe, die eine neue Tätigkeit gegen Entgelt oder Gebühr ausüben, haben über den bestellten Ansprechpartner vor Tätigkeitsausübung das Referat [... Finanzen] zu unterrichten. Ob eine neue steuerbare Leistung des [Landkreises ...] vorliegt, prüft das Referat [... Finanzen] auf Basis der bereitgestellten Informationen. Bei Bejahung einer umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeit hat der Ansprechpartner für die buchungstechnische Umsetzung zu sorgen und diese gegenüber dem Referat [... Finanzen] schriftlich zu bestätigen.

- **Mitwirkungs- und Meldepflichten “Leistungen mit Auslandsbezug”**

Werden Lieferungen aus dem europäischen Ausland bezogen, liegt umsatzsteuerlich regelmäßig ein innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG) vor. Der [Landkreis ...] muss Umsatzsteuer auf diese Sachverhalte abführen.

Werden Dienstleistungen aus dem europäischen und nicht-europäischen Ausland bezogen, unterliegen diese Leistungen grds. der Umsatzsteuerpflicht. Die entsprechende Umsatzsteuer ist gegenüber dem Finanzamt anzumelden und abzuführen (§§ 13b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 UStG).

Für Leistungen aus dem Ausland hat die jeweilige Organisationseinheit bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen / der Eigenbetrieb die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des [Landkreises ...] (DE...) gegenüber dem Lieferanten bzw. leistenden Unternehmer zu nennen, so dass dieser die USt-IdNr. bereits auf der Rechnung ausweisen kann.

Ein steuermindernder Vorsteuerabzug ist lediglich unter den Voraussetzungen des §§ 14-15 UStG

möglich.

Für bestimmte Eingangsleistungen mit Auslandsbezug (künstlerische oder sportliche Darbietungen, Lizenzen) muss der [Landkreis ...] zusätzlich noch einen Quellensteuerabzug vornehmen und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entrichten (§ 50a EStG). Die betroffenen Organisationseinheiten bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen / Eigenbetriebe melden die Vorgänge vor der Abwicklung an das Referat [... Finanzen] des [Landkreises ...].

Die Durchführung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Referat [... Finanzen].

- **Mitwirkungs- und Meldepflichten “Grunderwerbsteuer”**

Der Grunderwerbsteuer unterliegen nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) u.a. Kaufverträge/Tauschverträge über unbebaute oder bebaute Grundstücke sowie die Meistgebote im Zwangsversteigerungsverfahren.

Als Grundstück gilt auch das Erbbaurecht (grundstücksgleiches Recht, § 2 GrEStG).

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind nicht Gegenstand der Grunderwerbssteuer. Im Zuge der vertraglichen Vereinbarung sollten daher die Werte für Betriebsvorrichtungen, Inventar und Zubehör wertmäßig gesondert ausgewiesen werden.

Die für das Übertragungsgeschäft verantwortliche Organisationseinheit hat den Grunderwerbsteuerbescheid zu prüfen, ggf. anzufechten und die festgesetzte Grunderwerbsteuer zu begleichen.

- **Mitwirkungs- und Meldepflichten “Zuwendungen an den [Landkreis...]”**

Die Zuwendung empfangende Organisationseinheit hat zu prüfen, ob es sich um ein steuerlich relevantes Sponsoring oder um eine steuerbegünstigende Spende des Zuwendenden handelt.

- **Mitwirkungs- und Meldepflichten “Einbehaltene Kapitalertragsteuer außerhalb eines BgA”**

Der [Landkreis...] erzielt bspw. durch inländische Zinserträge sowie Dividenden Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei denen grundsätzlich ein abgeltender Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu erfolgen hat (§ 2 Nr. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Für Zinserträge kann durch die Vorlage einer sogenannten Nichtveranlagungsbescheinigung der Steuerabzug auf 15% reduziert werden (§44a Abs. 8 EStG). Das Referat [... Finanzen] ist insoweit über die Existenz von Kapitalerträgen zu informieren.

VI. Tax Compliance Überwachung und Verbesserung

Der Landrat / die Landrätin sorgt gemeinsam mit den Dezernats- und Abteilungsleitungen sowie den

Betriebsleitungen für die Einhaltung des Tax Compliance Management Systems. Verstöße gegen die getroffenen Regelungen werden nicht geduldet, da sie bußrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen haben können und die Reputation der Kreisverwaltung schädigen.

Die Bediensteten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beachtung der steuerlichen Pflichten stets zu wahren. Bei vermuteten oder festgestellten Verstößen sind der gesetzliche Vertreter und das Referat [...Finanzen] der Kreisverwaltung [...] schriftlich zu informieren.

Zudem wird der Landrat/ die Landrätin zu Beginn eines jedes Kalenderjahres über die Wirksamkeit der Steuerfunktion vom Referat [...Finanzen] unterrichtet.

Zur Umsetzung der Regelungen des Tax Compliance Management Systems können Einzelverfügungen erlassen werden. Das Referat [... Finanzen] untersucht die bestehende Buchungssystematik unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten regelmäßig nach Anpassungsbedarfen. Das Referat [... EDV] pflegt die eingesetzten IT-Systeme und empfiehlt angemessene Neuerungen. Die systemübergreifende Kompatibilität und rechtliche Aktualität der Leistungen sollten jederzeit gewährleistet werden. Jede Führungsebene in den Organisationseinheiten überwacht die steuerliche Pflichterfüllung und leitet zeitnah Optimierungsmaßnahmen ein.

Das Referat [...Finanzen] der Kreisverwaltung [...] wird eine Aktualisierung des Tax Compliance Management Systems bei entsprechendem Anlass empfehlen.

(optional)

Das Referat [...Finanzen] überprüft das Tax Compliance Management System im Rahmen einer jährlichen Nachschau in Zusammenarbeit mit einem externen Berater (Steuerberater/WP). Um einen noch höheren Grad an Rechtssicherheit zu Erlangen, wird die Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens nach IDW PS 980 durch das Referat [...Finanzen] nach entsprechenden Projektfortschritten regelmäßig geprüft.

VII. Tax Compliance Schulungskonzept

1. Vorbemerkungen

Es sollte sichergestellt sein, dass die zur Ermittlung der konkreten Besteuerungsgrundlagen zuständigen Sachbearbeiter mindestens einen vergleichbar qualifizierten, sachkundigen Vertreter haben. Dazu sind Qualifizierungsbedarfe fortlaufend zu ermitteln und ggf. notwendige Fortbildungsmaßnahmen zu beantragen. Das Referat [...Finanzen] bietet für einen einheitlichen und aktuellen Wissenstand steuerliche Arbeitshilfen auf der Austauschplattform [...] an. Gesetzliche

Neuerungen, Erlasse der Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechungen werden von ihm aufbereitet und kommuniziert. Spezifische Fortbildungsangebote können nach Absprache verwaltungsintern vom Referat [...Finanzen] angeboten werden.

Auf Grund der Einführung des § 2b UStG und dessen Relevanz für sämtliche Bereiche der Verwaltung wird die Implementierung mit einem zentralen Schulungskonzept begleitet.

2. Muster Schulungskonzept Umsatzsteuer

Die im Folgenden genannten Zielgruppen definieren sich wie folgt:

- Anwender sind die Personen in der Verwaltung, die umsatzsteuerrelevante Tätigkeiten ausführen und die Feststellungsbefugnis "sachlich / rechnerisch richtig" haben; dazu gehören im Einzelfall insbesondere auch alle, die Waren und Dienstleistungen direkt einkaufen (sei es online oder im stationären Handel).

Die Anwender sollen erkennen, dass ein Sachverhalt eine steuerliche Relevanz entfalten kann ("Störgefühl") und ggf. Rücksprache bei den "Experten" suchen.

- Experten sind die Personen in der Verwaltung, die - in der Regel im Referat [...Finanzen] - für die steuerfachliche Bewertung bzw. die Abwicklung der steuerlichen Vorgänge (Voranmeldung, Erklärung usw.) verantwortlich sind.

Darüber hinaus auch Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes, der Kommunalaufsicht und die Verantwortlichen verselbständigter kreiseigener Organisationen (z. B. Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften).

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Mitarbeiter) nicht nach Geschlechtern differenziert; gemeint sind damit ausdrücklich immer alle Geschlechter.

Modul	Zielgruppe	Ziele	Inhalte
Allgemeine Grundinformation Mitarbeiter	Alle Mitarbeiter	Sensibilität für die neuen steuerlichen Regelungen. Kenntnis jedes einzelnen, was diesbezüglich zu tun (oder zu lassen) ist.	Info über die Einführung eines TCMS im Hinblick auf 2b UStG; Konkrete Hinweise, was die Anwender betrifft und vor allem Nicht-Anwender Verfahren gemäß Dienstanweisungen
Anwender- schulung	Anwender (Definition Vorbemerkungen)	Anwender kennen die umsatzsteuerliche Relevanz ihrer Tätigkeiten; sie können für Standardsachverhalte die steuerliche Bewertung vornehmen (d.h. mit/ohne USt); sie erkennen Zweifelsfälle und stimmen diese mit den Experten im Haus ab.	Die im Fachbereich jeweils typischen Praxisfälle; Verfahren gemäß Dienstanweisung.
Expertenschulung	Experten (Definition Vorbemerkungen)	Auch komplexere steuerliche Sachverhalte eigenständig prüfen und bewerten können, ggf. mit eigenverantwortlich hinzugezogenen externen Steuerfachleuten. Richtlinien und Musterlösungen für die Anwender erarbeiten; Anwenderschulungen durchführen können; Eigenverantwortliche Fortbildung (Seminare, Literatur, Rechtsprechung usw.).	Vertiefte Behandlung des § 2b UStG anhand der typischen schwierigen Sachverhalte und Fälle unter Einbezug der BMF-Schreiben, des UStAE, der Kommentierungen sowie der Literatur.

**TOP 8 Überplanmäßige Aufwendungen 2021 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO;
Mehrbedarf im TH 8, Brand- und Katastrophenschutz
Vorlage: 2718/2022**

Das Wort wird an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie informiert hinsichtlich der Material- sowie Verdienstauffälle das Jahr 2021 betreffend, über den Einsatz im Ahrtal sowie den aufgrund der Pandemielage erforderlich gewordenen Umsetzungen der Hygienebestimmungen bei Einsätzen und dem damit verbundenen Mehrkostenaufwand.

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021/2022 im Budget 801 in Höhe von **180.000 €** zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 41 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

28.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen 2021 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 8, Brand- und Katastrophenschutz

SeitSachverhalt:

Im Teilhaushalt 8 / Brand- und Katastrophenschutz zeichnet sich für den Haushaltsvollzug 2021 ein weiterer Mehrbedarf ab. Der TH 8 wurde bereits mit Beschluss des Kreisausschusses vom 25.10.2021 (Vorlage 2583/2021) um 70.000 € überplanmäßig verstärkt.

Aktuell ist im Budget 8 / Geschäftsaufwendungen TH 8 bei einem Ansatz von 22.312,50 € noch ein Betrag von 3.336,34 € verfügbar. Im Budget 801 / Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz ist bei einem Ansatz von 578.265 € noch ein Betrag von 34,26 € verfügbar.

Ein weiterer Bedarf besteht insbesondere im Budget 801. Hier steht noch die Abrechnung der Unterhaltungskosten für die kreiseigenen KatS-Fahrzeuge mit den Verbandsgemeinden aus (Abrechnung im März). Die genaue Höhe kann allerdings noch nicht beziffert werden (ca. 100.000 €).

Im Bereich Katastrophenschutz sind bis dato in 2021 im Bereich der Pandemiebekämpfung Sachaufwendungen in Höhe von 65.000 € entstanden. Darüber hinaus sind im Rahmen der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal rund 50.000 € (u.a. ca. 30.000 € Aufwandsentschädigung) an zusätzlichen Aufwendungen angefallen. Weitere einsatzbezogene Mehraufwendungen summieren sich auf etwa 60.000 €. Die Einsatzzahlen sind mit denen der letzten Jahre vergleichbar, jedoch verursacht jeder Einsatz verschieden hohe Aufwendungen in Bezug auf Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen.

Die Hilfsorganisationen im Leitstellenbereich machen nun auch die Kosten für die Miete der Rettungswache geltend (einige im Eigentum der Ortsvereine und nicht des Betreibers, der GmbH). Hier fallen zusätzlich etwa 20.000 € an, was bei der Haushaltsplanung 2021 so nicht bekannt war. Letztlich stehen noch Aufwendungen i.H.v. 40.000 € aus, die auf 2021 verbucht werden müssen.

Eine Deckung dieser Kosten im TH 8 ist auf Grund des bisherigen Haushaltsvollzuges nicht möglich. Auch die im Oktober 2021 durch den Kreisausschuss überplanmäßige Ermächtigung in Höhe von 70.000 € reicht nicht aus um den Mehrbedarf zu decken.

Die Verwaltung schlägt vor, den TH 8 2021 um insgesamt weitere 180.000 € überplanmäßig zu verstärken. Soweit die überplanmäßigen Aufwendungen auch zu überplanmäßigen Auszahlungen 2022 führen, wären diese ebenfalls über diesen Beschluss abgedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021/2022 im Budget 801 in Höhe von **180.000 €** zu.

Im Auftrag:

Tobias Metzger
FBL 3.5 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

**TOP 9 Überplanmäßige Aufwendungen 2021 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO;
Mehrbedarf TH 11, Soziales
Vorlage: 2729/2022**

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021/2022 im Budget 1103 in Höhe von **1.289.000 €** zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 2 –

27.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen 2021 gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 11, Soziales

Sachverhalt:

Im Teilhaushalt 11, insbesondere beim Budget 1103 zeichnet sich im Haushaltsvollzug 2021 ein Mehrbedarf in Höhe von ca. € 2.723.000 ab.

Der Mehrbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- **Produkt 3162** / Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: ca. **300.000 €**
Nachträgliche Vergütungssatzerhöhungen für 2020, die erst in 2021 zu Auszahlungen geführt haben und für 2021 ebenfalls angefallen sind, ergeben die erhöhten Aufwendungen.
- **Leistung 31631** / Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Hilfe zur Schulbildung: ca. **600.000 €**
Der Mehraufwand ergibt sich aus dem starken Anstieg an Einzelintegrationsfällen und aufgrund der Corona-Zuschläge.
- **Produkt 3164:** Leistungen zur sozialen Teilhabe: ca. **1.660.000 €**
Überwiegend sind die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen und das persönliche Budget von der Erhöhung betroffen. Bei der Planung für den Haushalt 2021 im Juli 2020 wurden von einigen großen Leistungserbringern noch keine Abrechnungen eingereicht und durch die Einführung des BTHG 2020 lagen noch keine Vergleichswerte vor.
Hinzu kommt, dass im April 2021 ein Wohnprojekt neu eröffnet wurde, welches zu zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 263.000 € geführt hat.
Weitere ungeplante Aufwendungen sind durch die Gewährung von Corona-Zuschlägen zu den Vergütungssätzen entstanden.
- Der **restliche Mehrbedarf** ergibt sich aus den sonstigen Leistungen zur sozialen Teilhabe: sowie den internen Verrechnungen von ca. **163.000 €**

Im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit kann der Mehrbedarf in Höhe von ca. 2.723.000 € vermutlich durch Mehrerträge, im gleichen Budget, in Höhe von ca. 1.000.000 € reduziert werden.

Der verbleibende Mehrbedarf in Höhe von ca. 1.723.000 € kann durch Minderaufwendungen im Budget 1104, in Höhe von ca. 46.000 €, sowie durch Minderaufwendungen im Budget 11 von ca. 28.000 € gedeckt werden.

Nach Ermittlung des Controllingberichts zum 31.12.2021 ergibt sich im Budget 1101 (Hilfe für Asylbewerber) voraussichtlich ein Mehrertrag in Höhe von ca. 600.000 € und ein Minderaufwand in Höhe von ca. 360.000 €.

Im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit können Mehraufwendungen gemäß den vorhandenen Deckungsvermerken nur durch Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden.

Der Mehrertrag im Budget 1101 kann daher nicht zur Deckung der Mehraufwendungen im Budget 1103 genutzt werden. Es ergibt sich daher ein ungedeckter Betrag in Höhe von ca. 1.289.000 €. Eine weitere Deckung innerhalb des TH 11 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, daher schlägt die Verwaltung vor, dass diese Mittel überplanmäßig im TH 11 bereitgestellt werden. Soweit die überplanmäßigen Aufwendungen auch zu überplanmäßigen Auszahlungen in 2022 führen, wären diese über diesen Beschluss ebenfalls abgedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021/2022 im Budget 1103 in Höhe von **1.289.000 €** zu.

Im Auftrag:

Christina Ludes

**TOP 10 Änderung der Kreisgrenze;
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Morbach und Wörsbach
Vorlage: 2726/2022**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über den Flächenverlust und den nicht erforderlichen Wertausgleich hierfür. Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern stimmt der im Flurbereinigungsverfahren der vereinfachten Flurbereinigung Morbach vorgesehenen Änderung der Kreisgrenze mit einer Flächenreduzierung um 450 m² zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 42 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

26.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Änderung der Kreisgrenze; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Morbach und Wörsbach

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.10.2021 teilte das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz dem Landkreis Kaiserslautern mit, dass im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Morbach und Wörsbach beabsichtigt sei, die Grundstücksgrenzen soweit erforderlich an die Örtlichkeit anzupassen. Dabei ergeben sich Änderungen bei den Gemarkungsgrenzen und den Verbands- bzw. Kreisgrenzen.

Im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Kreimbach und Morbach an der K47 (Kreis Kusel) und K31 (Kreis Kaiserslautern) wird die Kreisgrenze entsprechend den neuen Grundstücksgrenzen auf eine Fahrbahnseite verschwenkt. Die Gemarkungs- und Kreisgrenze führt im Bereich der Flurstücks-Nummer 224/2, Gemarkung Morbach, momentan direkt durch die K47. Die Fläche des Kreises Kaiserslautern verkleinert sich nach Angaben des DLR um 450m².

Da sich die Fläche des Landkreises Kusel um ca. 1,64 ha vergrößert und nach unserer eigenen Recherche im Bereich der K31 der Gebietsverlust beim Landkreis Kaiserslautern überschlägig über 2.000 m² beträgt, bitten wir das DLR um Klarstellung und weitere Informationen.

Mit Schreiben vom 20.12.2021 teilte uns das DLR mit, dass die Änderung der Kreisgrenze im Bereich K47 / K31 zu einer Flächendifferenz von ca. 2.200 m² führt. Insgesamt hätte der Landkreis Kaiserslautern aufgrund Verlegung und Begradigung der Kreisgrenze insgesamt einen Flächenverlust von ca. 2.550 m² zu verzeichnen. Jedoch sind bei den mitgeteilten Flächendifferenzen Neumessungsdifferenzen, die in den drei Flurbereinigungsverfahren Morbach, Relsberg und Wörsbach entstanden sind, mit berücksichtigt. Aus diesem Grund beträgt die Gebietsverkleinerung beim Landkreis Kaiserslautern insgesamt „nur“ 450 m².

Der Landesbetrieb Mobilität ist wegen der Betroffenheit von Kreisstraßen in das Verfahren involviert. Ein Wertausgleich ist gem. § 31 Abs. 1 Landesstraßengesetz nicht erforderlich.

Die vom DLR vorgelegten Karten über den Verlauf der Gemarkungsgrenzen Alt gegen Neu und die vorgelegte Übersicht über die einzelnen Flächenänderungen und die Auswirkungen auf die Gebietsgröße des Landkreises ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern stimmt der im Flurbereinigungsverfahren der vereinfachten Flurbereinigung Morbach vorgesehenen Änderung der Kreisgrenze mit einer Flächenreduzierung um 450 m² zu.

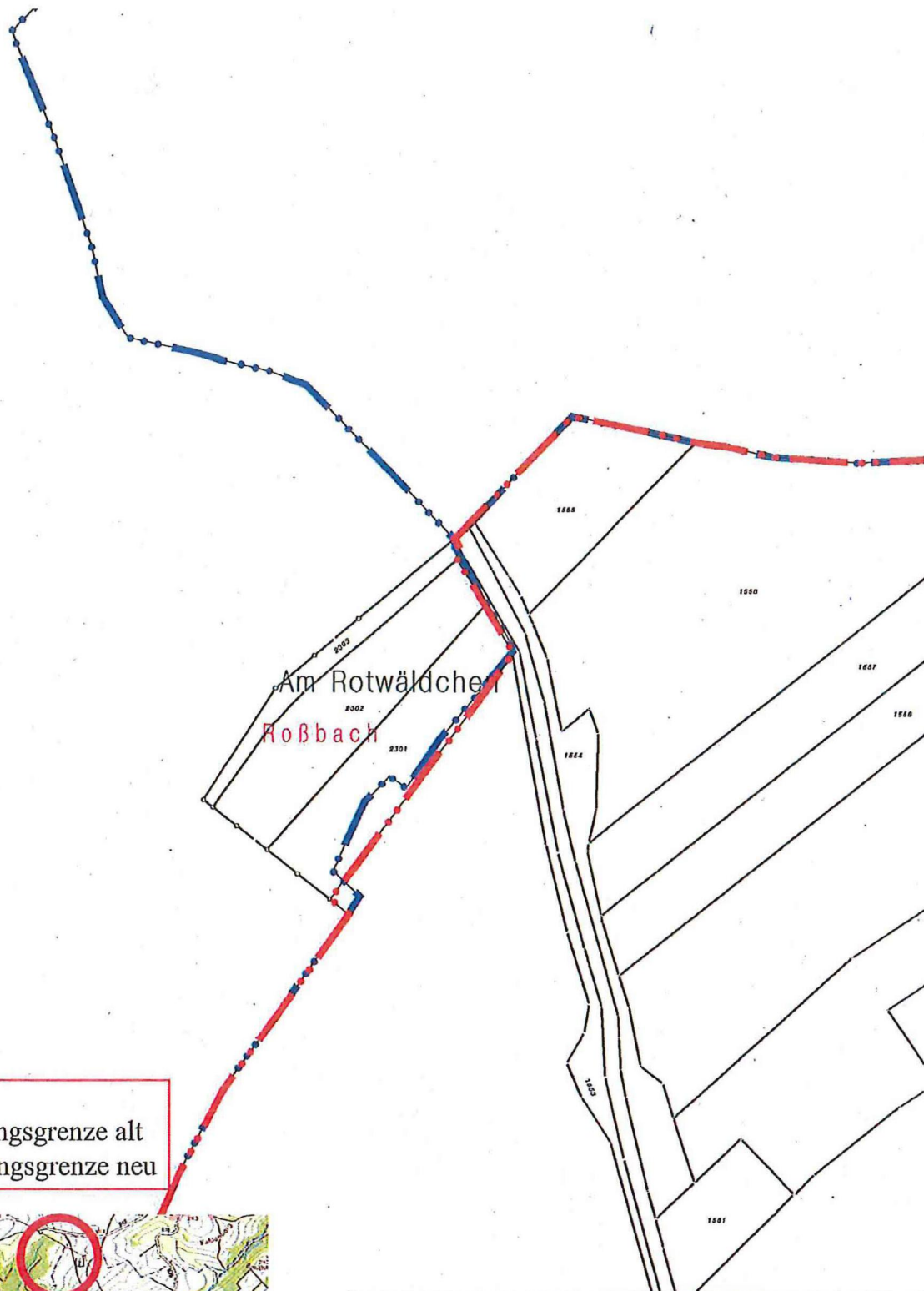
Im Auftrag:

Thomas Lauer

Anlage zu Gemarkungsgrenzen- und Gebietsveränderungen

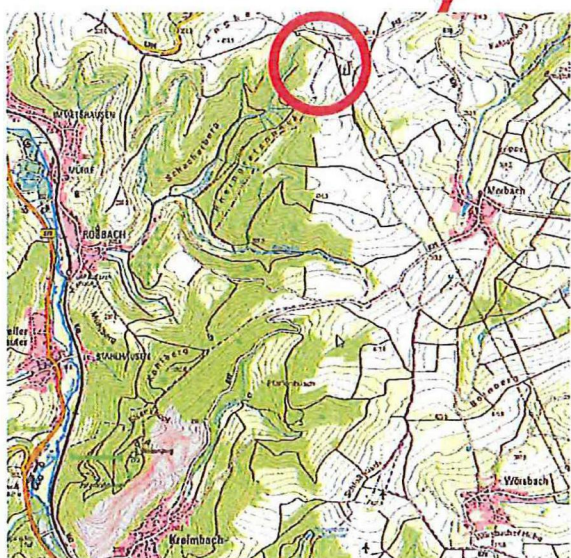
		Fläche Alt [m ²]	Fläche Neu [m ²]	Neuvermessungsdifferenz [m ²]
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Relsberg				
Reipoltskirchen	Kreis Kusel	34.884	35.015	131
Hefersweiler	Kreis Kusel	248.627	248.152	-475
Relsberg	Kreis Kusel	3.808.750	3.808.149	-601
Einöllen	Kreis Kusel	109.826	111.638	1.812
Roßbach	Kreis Kusel	67.734	81.071	13.337
		4.269.821	4.284.025	14.204
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Morbach				
Roßbach	Kreis Kusel	8.683	8.931	248
Kreimbach	Kreis Kusel	95.218	96.753	1.535
Morbach	Kreis Kaiserslautern	3.151.045	3.153.103	2.058
Niederkirchen	Kreis Kaiserslautern	11.924	7.241	-4.683
		3.266.870	3.266.028	-842
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wörsbach				
Kreimbach	Kreis Kusel	8.162	8.565	403
Olsbrücken	Kreis Kaiserslautern	32.432	31.034	-1.398
Wörsbach	Kreis Kaiserslautern	5.607.445	5.619.424	11.979
Niederkirchen	Kreis Kaiserslautern	89.188	89.659	471
Heimkirchen	Kreis Kaiserslautern	1.999	1916	-83
Schallodenbach	Kreis Kaiserslautern	472.774	463.983	-8.791
		6.212.000	6.214.581	2.581

	Flächenänderung inklusive Neumessungsdifferenz vom Kreis [m ²]
Kreis Kaiserslautern	-447
Kreis Kusel	16.390



Legende:

Blau - Gemarkungsgrenze alt
 Rot - Gemarkungsgrenze neu



Auf d



Rheinland-Pfalz

DLR Westpfalz
 Flurbereinigungsbehörde

Stand: Oktober 2021

- Vorläufig -

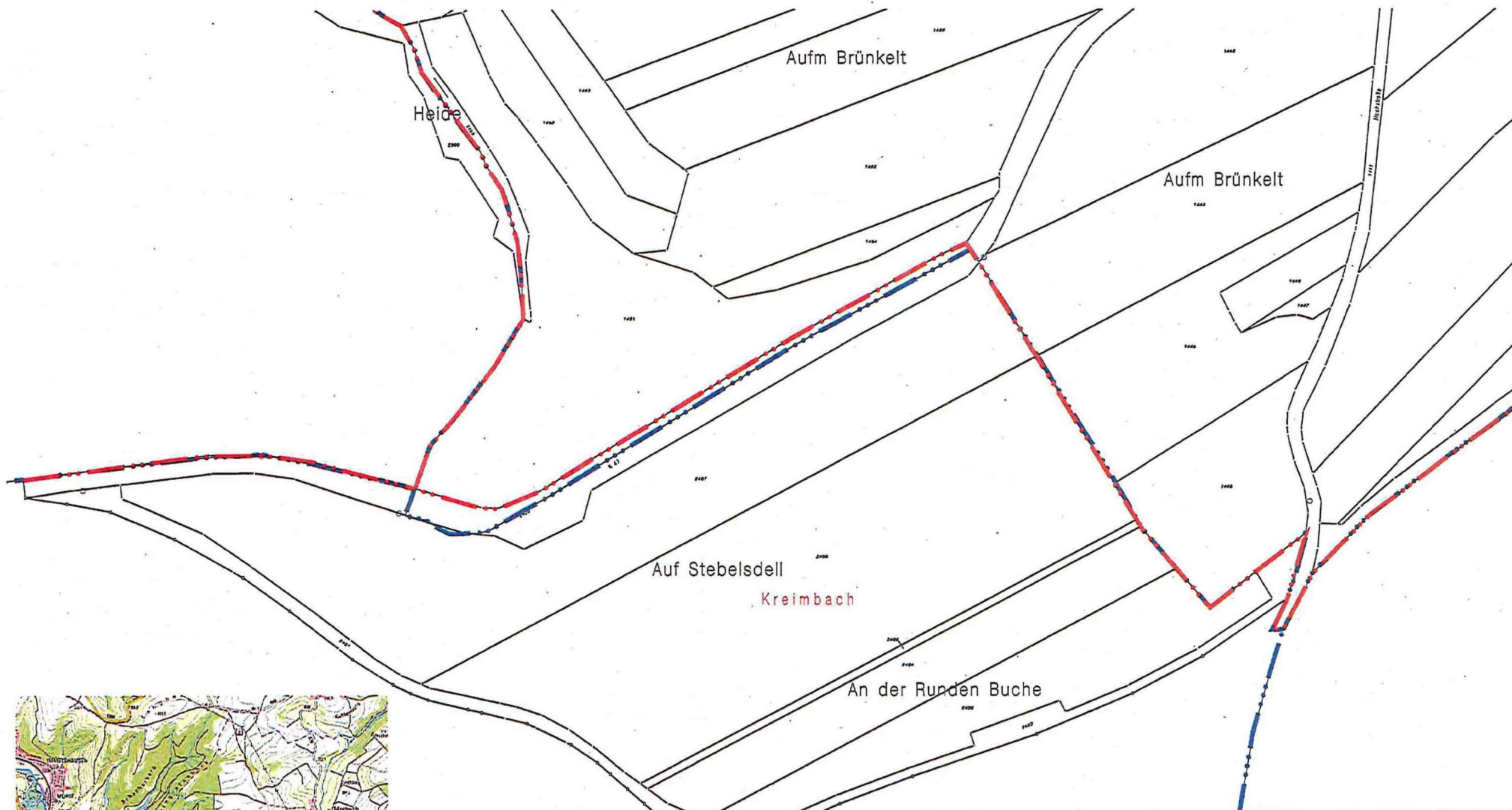
Morbach
 © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021

PNR: 21036

Karte zur Gemarkungsgrenzänderung

Maßstab 1 : 2000

Gedruckt am: 19.10.2021



Legende:

- Blau - Gemarkungsgrenze alt
- Rot - Gemarkungsgrenze neu



Rheinland-Pfalz

DLR Westpfalz
Flurbereinigungsbehörde

Stand: Oktober 2021

- Vorläufig -

Morbach

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021

PNR: 21036

Karte zur Gemarkungsgrenzänderung

Maßstab 1 : 2000

Gedruckt am: 19.10.2021

TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion: "Einberufung des Regionalausschusses"
Vorlage: 2754/2022

Das Wort wird zunächst der antragstellenden Fraktion erteilt.

Herr Westrich, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im Kreistag erläutert den Antrag daraufhin und verweist auf die Gewerbeflächenentwicklung innerhalb des Landkreises und der im Jahr 2018 in Auftrag gegebenen Studie hierzu. Die Gründung eines Zweckverbandes soll schnellstmöglich angestrebt werden.

Der Vorsitzende informiert im Anschluss über die Regularien zur Einberufung des Regionalausschusses sowie dessen Regelungen zu einem alternierenden Vorsitz zwischen Stadt und Landkreis. (Derzeit liegt der Vorsitz bei der Stadt Kaiserslautern, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Weichel.)

Weiter berichtet Herr Leßmeister dem Gremium von einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch am 26. Januar 2022 zwischen dem Staatssekretär, Herrn Oberbürgermeister Weichel sowie der Vertretung der WFK, wonach im Schwerpunkt rechtliche Umsetzungen sowie mögliche Förderansätze aus einer Zweckverbandszusammenschließung, thematisiert wurden.

Abschließend ergeht der Hinweis auf die geplante Einberufung einer Sitzung des gemeinsamen Regionalausschusses durch die Stadtverwaltung Kaiserslautern für den 3. März 2022, womit sich der Antrag mithin erledigt hat.

Eine Einladung ist derzeit noch nicht ergangen;
die Mitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP Ö 11

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
2754/2022



07.02.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: "Einberufung des Regionalausschusses"

Anlage/n:

20220131_SPD-Antrag_Einberufung Regionalausschuss



Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach]
Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

[]

Datum: 28.01.22

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Einberufung des Regionalausschusses

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion im Kreistag beantragt, dass der gemeinsame Regionalausschuss von Stadt und Landkreis zeitnah einberufen wird. Im Ausschuss soll die gemeinsame Gewerbeentwicklung und die Gründung eines Zweckverbandes behandelt werden.

Begründung:

Im Jahr 2018 wurde die von Stadt und Landkreis gemeinsam in Auftrag gegebene Studie für eine interkommunale flächenübergreifende Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotentialstudie vorgestellt. Im Jahr 2019 erfolgte die Vorstellung im Regionalausschuss. In der Studie wurde der Flächenbedarf von Stadt und Landkreis bis 2040 errechnet. Hierbei ergab sich ein Bedarf von 7,6 ha/Jahr.

In den Regionalplan sind die Ergebnisse dieser Studie bereits eingeflossen.

Nun vier Jahr später sind die Flächen in der Stadt Kaiserslautern weitgehend aufgebraucht. In der gemeinsamen Kooperation von Stadt und Landkreis ergeben sich große Chancen für die Region. Es ist wichtig, dass diese Kooperation auch mit Leben gefüllt und Flächen weiterentwickelt werden. Das Ziel der SPD-Fraktion ist es, dass neue



Arbeitsplätze in der Region entstehen und die Arbeitslosenzahlen weiter gesenkt werden können.

In den bisherigen Gesprächen wurde mehrfach angedeutet, dass zur Umsetzung der Ergebnisse der Studie ein gemeinsamer Zweckverband gegründet werden soll.

Aus diesem Grund sollte nun zeitnah der Regionalausschuss einberufen, die Gründung des Zweckverbandes diskutiert und beauftragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Westrich'.

Harald Westrich

TOP 12 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: "Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden und Gebäuden der Zweckverbände"
Vorlage: 2753/2022

Das Wort wird zunächst der antragsstellenden Fraktion Bündnis90/Die Grünen erteilt.
Herr Jochen Marwede, Fraktionsvorsitzender erläutert den Antrag.

Die Fraktionen tauschen sich aus sowie einzelne weitere Redner schließen sich der Diskussion an.

Abweichend des ursprünglich eingebrachten Antrages, bringt die FDP- Fraktion eine Abwandlung des Beschlussvorschlages unter Ziffer 3 ein; stellt damit zusammen mit der CDU-Fraktion einen Änderungsantrag und erläutert diesen.

Herr Landrat Leßmeister schlägt nach einer verwaltungsseitigen internen Prüfung vor, für die Ziffern 2 und 5 rechtliche Anpassungen vorzunehmen. Das Gremium kann den Ausführungen folgen.

Nach einem weiteren Austausch verständigen sich die Fraktionen letztlich auf die folgende abgeänderte Version des Beschlussvorschlages.

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, alle Dachflächen auf kreiseigenen Gebäuden auf die Eignung zu Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu untersuchen, mit dem Ziel die jeweils größtmögliche wirtschaftlich realisierbare PV Leistung zu ermitteln (zusätzlich zu bestehenden Anlagen, sofern vorhanden).
2. Auf geeigneten Dachflächen soll die Kreisenergiegesellschaft die Realisierung der größtmöglichen PV-Anlage unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit prüfen und umsetzen, sofern diese für den Kreis mindestens wirtschaftlich neutral ist.
3. Alle Dachflächen oder Dachteilflächen, die nicht selbst oder durch Beteiligungen realisierbar sind, können Dritten zur Errichtung einer PV Anlage angeboten werden. Die Modalitäten eines Angebotsverfahrens werden von der Verwaltung ausgearbeitet. Unterlagen, die die Prüfung und Planung möglich machen, werden Interessenten zur Verfügung gestellt. Ein Vertrag zur Dachpacht und gegebenenfalls Stromabnahme werden zu üblichen Bedingungen angeboten. Hierbei sind Investoren zu bevorzugen, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen.
4. Gebäude, die von Zweckverbänden mit Beteiligung des Kreises genutzt werden, sollen in die Untersuchung einbezogen werden. Hier bemüht sich der Kreis aktiv um eine Einigung mit den entsprechenden Partnern.
5. Über die einzelnen Investitionen wird dem Kreistag iRd. Klimaschutzmanagements regelmäßig Bericht erstattet und ggfs. im Rahmen der finanziellen Zuständigkeiten zur Entscheidung vorgelegt.

Der Vorsitzende stellt daraufhin den geänderten, in den Ziffern 2, 3 sowie 5 angepassten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 4 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An
Landrat Ralf Leßmeister
Lauterstraße 8
Kaiserslautern

Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

Jochen Marwede
Fraktionsvorsitzender
Tel.: +49 (177) 62 99 082
jochen.marwede@gmail.com

Doris Siegfried
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Tel.: +49 (6374) 5432
doris.siegfried@gmx.de

Dr. Eike Heinicke
Jutta Neißer

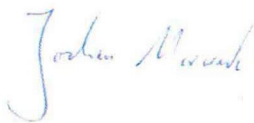
Hochspeyer, 31.1.2022

Betreff: Antrag Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte KollegInnen im Kreistag,

anbei finden Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen zu Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden. Für Ihre Unterstützung dieses Antrages wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Marwede
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kaiserslautern

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, alle Dachflächen auf kreiseigenen Gebäuden auf die Eignung zu Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu untersuchen, mit dem Ziel die jeweils größtmögliche wirtschaftlich realisierbare PV Leistung zu ermitteln (zusätzlich zu bestehenden Anlagen, sofern vorhanden).
2. Auf geeigneten Dachflächen soll grundsätzlich der Kreis selber in die größtmögliche PV Anlage investieren, die für den Kreis mindestens wirtschaftlich neutral ist.
3. Alle Dachflächen oder Dachteilflächen, die bis zum 31.12.2022 nicht untersucht wurden oder für die zu diesem Datum noch keine eigene Anlage konkret geplant ist, werden Dritten zur Errichtung einer PV Anlage angeboten. Die Modalitäten eines Angebotsverfahrens werden von der Verwaltung ausgearbeitet. Unterlagen, die die Prüfung und Planung möglich machen, werden Interessenten zur Verfügung gestellt. Ein Vertrag zur Dachpacht und gegebenenfalls Stromabnahme werden zu üblichen Bedingungen angeboten*. Hierbei sind Investoren zu bevorzugen, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen.
4. Gebäude, die von Zweckverbänden mit Beteiligung des Kreises genutzt werden, sollen in die Untersuchung einbezogen werden. Hier bemüht sich der Kreis aktiv um eine Einigung mit den entsprechenden Partnern.
5. Die einzelnen Investitionen werden dem Kreistag im Rahmen der finanziellen Zuständigkeiten zur Entscheidung vorgelegt.

* Siehe z.B. Mustervertrag der DGS Franken (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie Landesverband Franken e.V.).

Begründung

Die Notwendigkeit eines zügigen Klimaschutzes wurde bereits an anderer Stelle ausführlich begründet.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden ist häufig eine wirtschaftlich positive Investition mit großer Vorbildwirkung für Bürger und Betriebe. Solange diese Investition für den Kreis mindestens wirtschaftlich neutral ist, bekommt man den Klimaschutzaspekt kostenlos dazu. Eine Zustimmung der ADD sollte zu erwarten sein wenn das Projekt wirtschaftlich tragfähig ist, und somit die finanzielle Lage des Kreises nicht negativ beeinflusst.

Durch eine gute Übereinstimmung von Nutzungsstunden und Solarertrag lassen sich insbesondere bei Schulen und Verwaltungsgebäuden hohe Deckungsgrade erzielen. Typischerweise können 50 bis 60% des Strombedarfs direkt aus zeitgleicher PV Erzeugung gedeckt werden. Überschüssiger Strom kann eingespeist werden. In der Regel ist eine bilanzielle Überdeckung des Strombedarfs zu erreichen.

Es sollte möglich sein, eine erste Beurteilung im Rahmen weniger Personenwochen mit eigenem Personal zu decken.

Die Installation von PV Anlagen auf eigenen Gebäuden ist eine Maßnahme, die in praktisch allen Klimaschutzkonzepten als Maßnahme mit hohem Potential ermittelt wird. Es ist daher wenig sinnvoll, mit dieser Maßnahme auf das geplante Klimaschutzkonzept zu warten.

**TOP 13 Information gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz
Vorlage: 2686/2021**

Entsprechend der Beratungsvorlage unterrichtet der Vorsitzende.

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

27.01.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.02.2022	öffentlich
Kreistag	14.02.2022	öffentlich

Information gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

Sachverhalt:

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz wurde eine Verpflichtung eingeführt, wonach die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres über Art, Umfang und Vergütung ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter in einer öffentlichen Sitzung berichten müssen und dies auf der Internetseite der Kommune bzw. im Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen ist.

Nicht erfasst davon sind Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, sofern kein Bezug zum Hauptamt besteht. Eine Prüfung des Bezuges zum Hauptamt muss demnach nur bei privaten Nebentätigkeiten oder privaten Ehrenämtern erfolgen.

Eine detaillierte Auflistung sämtlicher Nebentätigkeiten der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit des Landkreises Kaiserslautern können der Anlage dieser Vorlage entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

NT_Kommunalbeamten a.Z._LK KL

Nebentätigkeiten der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit (Rechnungsjahr 2021)



Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz unterrichten Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 01. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Für außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter gilt dies nur, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr **Ralf Leßmeister**, hat folgende unterrichtungspflichtige Nebentätigkeiten und öffentliche Ehrenämter im Kalenderjahr 2021 wahrgenommen:

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechts- form	Ein- ord.	Beurt. Ein- künfte	Zahlung AE €	Zahlung Sitzungs- geld €	Zahlung in Summe €
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt								
1	Verwaltungsratsvorsitzender	Zentrale Abfallwirtschaft KL (ZAK)	AdöR	H	A	1.200,00	480,00	1.680,00
2	Aufsichtsratsvorsitzender	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL (WFK)	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
3	Vors. der Gesellschafter-VS	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL (WFK)	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
4	Mitglied im Aufsichtsrat	GML – Gemeinschafts-MHKW LU	GmbH	H	A	0,00	150,00	150,00
5	Aufsichtsratsvorsitzender	PFAFF-Gemeinn. Arbeitsförd.ges. (PGA)	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
6	Aufsichtsratsvorsitzender	Neue Energie Kaiserslautern GmbH	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
7	Mitglied der Gesellschafter-VS	Neue Energie Kaiserslautern GmbH	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
8	Mitglied des Aufsichtsrats	Gartenschau KL i. L.	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
9	Mitglied der Gesellschafter-VS	Gartenschau KL i. L.	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
10	Vorsitz. Regionalvertretung	Planungsgemeinsch. Westpfalz (PGW)	KdöR	H	A	1.224,00	0,00	1.224,00
11	Vorstandsmitglied	Siebenpfeiffer-Stiftung	SdbR	H	A	0,00	0,00	0,00
12	Stiftungsratsmitglied	Stiftung Naturschutz KL „MAGUNA“	SdbR	H	A	0,00	0,00	0,00
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst								
13	Mitglied des Kuratoriums	Zukunftsregion Westpfalz (ZRW)	e.V.	H	AF	0,00	0,00	0,00
14	Vorsitzender Regionalvorstand	Planungsgemeinsch. Westpfalz (PGW)	KdöR	NÖD	AF	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Ehrenämter								
15	Verwaltungsratsvorsitzender	Sparkasse Kaiserslautern	AdöR	ÖE	K	10.548,96	1.587,60	12.136,56
16	Verbandsvorsteher	Sparkasse Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00	40,00	40,00
17	Stv. Verbandsvorsteher	KommZB (Einglied.hilfe + Ki. u. Jgd.hilfe)	KdöR	ÖE	K	3.000,00	200,00	3.200,00
18	Mitglied des Kuratoriums	Hochschule Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
19	Mitglied	Sozial- u. Gesundheitsaussch. des LKT	Aussch.	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
20	Mitglied	Schul- u. Kulturausschuss des LKT	Aussch.	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
21	Mitglied	Landesjugendhilfeausschuss	Aussch.	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
22	Mitglied	Landesbeirat für Familienpolitik	Beirat	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
23	Mitglied	Stiftung "Familie in Not"	SdbR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
24	Mitglied	Alltastenzweckverb. Tier. Nebenprodukte	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
25	Mitglied	Zweckverb. Tier. Nebenprodukte Südwest	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
26	Stv. Mitglied	Fachbeirat für Naturschutz des MUEEF	Beirat	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
Nebentätigkeiten Privatwirtschaft								
27	keine							

K = Keine Ablieferungspflicht

H = Hauptamt

NÖD = Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

A = Ablieferungspflicht

ÖE = Öffentliches Ehrenamt

NP = Nebentätigkeit im privaten Bereich

AF = Ablieferungspflicht mit Freibetrag

Die Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Kaiserslautern, Frau **Gudrun Heß-Schmidt**, hat folgende

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechts- form	Ein- ord.	Beurt. Ein- künfte	Zahlung AE €	Zahlung Sitzungs- geld €	Zahlung in Summe €
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt								
1	Mitglied des Zweckverbandes	ZV Verkehrsverb. Rhein-Neckar (ZRN)	KdöR	H	A	0,00	0,00	0,00
2	Mitglied der Gesellschaftervers.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)	GmbH	H	A	0,00	0,00	0,00
3	Mitglied des Zweckverbandes	Zweckverband SPNV-Süd	KdöR	H	A	0,00	0,00	0,00
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst								
4	Stv. Vors. des Verwaltungsrates	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)	GmbH	NÖD	AF	1.800,00	0,00	1.800,00
Öffentliche Ehrenämter								
5	Stellv. Verbandsvorsteherin	IGS Enkenbach-Alsenborn	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
6	Stellv. Verbandsvorsteherin	IGS Landstuhl	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
7	Stellv. Verbandsvorsteherin	IGS Otterberg	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
8	Mitglied des Verbandsgemeinderates	Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	KdöR	ÖE	K	0,00	270,00	270,00
9	1. Vorsitzende	SV Alsenborn	e.V.	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
Nebentätigkeiten Privatwirtschaft								
	keine					0,00	0,00	0,00

K = Keine Ablieferungspflicht

H = Hauptamt

NÖD = Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

A = Ablieferungspflicht

ÖE = Öffentliches Ehrenamt

NP = Nebentätigkeit im privaten Bereich

AF = Ablieferungspflicht mit Freibetrag

Der Kreisbeigeordnete des Landkreises Kaiserslautern, Herr **Peter Schmidt**, hat folgende unterrichtungspflichtige

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechts- form	Ein- ord.	Beurt. Ein- künfte	Zahlung AE €	Zahlung Sitzungs- geld €	Zahlung in Summe €
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt								
1	Vorsitzender	Jugendhilfeausschuss LK Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
2	Vorsitzender der Trägerversammlung	Jobcenter Landkreis Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
3	Sttv. Vorsitzender des Beirates	Jobcenter Landkreis Kaiserslautern	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst								
	keine							0,00
Öffentliche Ehrenämter								
4	Mitglied des Gemeinderates	Ortsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	0,00	0,00	0,00
5	Beigeordneter	Verbandsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	0,00		0,00
6	Mitglied des Verbandsgemeinderates	Verbandsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	0,00	20,00	20,00
7	Vorsitzender des Integrationsbeirates	Verbandsgemeinde Weilerbach	KdöR	ÖE	K	900,00	0,00	900,00

K = Keine Ablieferungspflicht

H = Hauptamt

NÖD = Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

A = Ablieferungspflicht

ÖE = Öffentliches Ehrenamt

NP = Nebentätigkeit im privaten Bereich

AF = Ablieferungspflicht mit Freibetrag

TOP 14 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung ergeht durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Ralf Leßmeister der Hinweis, über die zwischenzeitlich bei der Verwaltung eingegangene Mitteilung der ADD, wonach dem Widerspruch zur Kreisumlage für die Jahre 2017 und 2019 abgeholfen wurde. Demnach werden die Umlagesätze angepasst und neu öffentlich bekannt gemacht sowie anschließend die Gelder aus den Verfahren einer Rückerstattung an die Kommunen zugeführt.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die technische Sitzungsübertragung zur virtuellen Teilnahme der Öffentlichkeit
wird überprüft und beendet.

Ebenfalls verlässt die Öffentlichkeit in Präsenz daraufhin den Zuhörerbereich.

Sodann wird die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils aufgerufen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 15.02.2022

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner